

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ab heute (24.06.2020) gilt die zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung. Von da an gelten weitere Lockerungen in Rheinland-Pfalz die wir Ihnen nachfolgend kurz erläutern.

Veranstaltungen im Innenbereich dürfen mit bis zu 150 Menschen stattfinden. Außenveranstaltungen dürfen mit bis zu 350 Personen stattfinden. Es muss weiterhin eine Kontakterfassung erfolgen und das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht müssen eingehalten werden. Bis auf weiteres sind Volks- oder Weinfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern oder auch größere Konzerte untersagt.

Für beispielsweise Hochzeiten oder andere größere private Feiern muss der Personenkreis im Voraus eindeutig festgelegt werden. Es dürfen nicht mehr als 75 Personen teilnehmen. Auch hier muss eine Kontakterfassung erfolgen. Zudem sollen das Abstandsgebot und die Maskenpflicht möglichst beachtet werden.

Weiterhin sind das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf in Gruppen von bis zu zehn Personen zulässig. Dies gilt auch für den Kontaktsport wie z. B. Ringen oder Judo. Bei mehr als zehn Personen gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot. Wenn wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, muss der Mindestabstand auf 3 m zwischen den Personen angehoben werden.

Ebenso 3 m Mindestabstand sollen eingehalten werden bei Chorgesang, Gemeindegesang und Blasmusik. Es wird allerdings empfohlen, diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Aerosolausstoß im Freien stattfinden zu lassen.

Im Innenteil des Amtsblattes finden Sie ergänzend die 10. Corona Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz, in welcher Sie alle Änderungen nochmals genauestens nachlesen können.

Bleiben Sie gesund und optimistisch!

Ihr
Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Notdienste / Wichtige Rufnummern

Notrufe

Polizei.....	110 + 9 22 90
Feuerwehr	112
Krankentransport	19222

Ärztliche Bereitschaftspraxen

Öffnungszeiten:

Mo. 19.00 Uhr - Di. 07.00 Uhr

Di. 19.00 Uhr - Mi. 07.00 Uhr

Mi. 14.00 Uhr - Do. 07.00 Uhr

Do. 19.00 Uhr - Fr. 07.00 Uhr

Fr. 16.00 Uhr - Mo. 07.00 Uhr

An Feiertagen durchgehend geöffnet; vom Vortag des Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Tag 07.00 Uhr.

Ärztliche Bereitschaftspraxis für die Ortsgemeinden Krickenbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt:

Westpfalz-Klinikum Standort I, Hellmut-Hartet-Straße 1, 67655 Kaiserslautern, **Tel: 116117** (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 0631)

Ärztliche Bereitschaftspraxis für die übrigen Ortsgemeinden:

Nardini Klinikum St. Johannis Landstuhl, Nardinistraße 30, 66849 Landstuhl, **Tel: 116117** (kostenfrei, ohne Vorwahl aus dem Festnetz, aus dem Handynet mit der Vorwahl 06371)

Zahnärztlicher Notfalldienst

der Bezirkszahnärztekammer Pfalz

www.zahnnotfall-pfalz.de

Über die oben stehende Internetseite gelangen Sie zum Notfalldienst der Zahnärzte der Pfalz. Der Dienst steht Ihnen an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an Feiertagen zur Verfügung.

Bereitschaftsdienst der Augenärzte Kusel/Landstuhl/Kaiserslautern

Der augenärztliche Bereitschaftsdienst Kusel/Landstuhl ist mit dem Notdienst Kaiserslautern zusammengeschlossen. Zu erfragen: Tel. 0631/ 89290929.

Apothekennotdienst

Unter der folgenden Service-Telefonnummer werden Ihnen die diensthabenden Apotheken in Ihrem Postleitzahlenbereich genannt! (Im Internet www.lak-rlp.de), aus dem deutschen Festnetz (0,14 €/Min.) und aus dem Mobilfunknetz (max. 0,42 €/Min.): **0180 5 258825 + Postleitzahl des Standortes.**

(zum Beispiel bei einem Standort in Hauptstuhl 0180-5-258825-66851 od. bei einem Standort in Kindsbach 0180-5-258825-66862)

Abfrage der Bereitschaftsdienst-Apotheke

im Internet: www.lak-rlp.de

Mit der Option „Kalender“ können dort auch für jeden beliebigen Ort die Bereitschaftsdienstapotheken der kommenden 14 Tage angezeigt und ausgedruckt werden. Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz weist jedoch darauf hin, dass nur für den Tag des Ausdruckes eine absolute Aktualität gewährleistet werden kann.

Tierärztlicher Notfalldienst

für Kleintiere der Tierarztpraxen in Landstuhl und Ramstein

Der Notdienst der Tierärzte ist beim jeweiligen Haustierarzt zu erfragen.

Weitere Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst

der Pfalzwerke Netz AG Energieversorgung

Strom für die Verbandsgemeinde Landstuhl:

Netzteam Hauptstuhl, Tel.-Nr.: 0800/7977777

Gas für die Gemeinden Bann und Hauptstuhl:

Tel.-Nr.: 0800/1003448



Bann

Indienhilfe Guntur e.V.



Der Verein Indienhilfe Guntur e.V. unterstützt Pfarrer Kiran Kumar Kanapala, ehemaliger Kaplan der Pfarrei Heiliger Franz von Assisi und jetziger Pfarrer in Kolakalur, in der indischen Diözese Guntur. Mit einer Gruppe von Helfern hat er eine Hilfsaktion organisiert und Lebensmittel sowie Hygienebedarf besorgt und verteilt dies an die indischen Patenkinder, Schüler seiner Schule, und deren Familien. Diese sinnvolle Aktion kann mit Spenden unterstützt werden. Auch kleine Spenden helfen. Spendenkonto:

Indienhilfe Guntur e.V. IBAN: DE83 5405 0220 0000 6164 25, Verwendungszweck: COVID 19 Kanapala

Die Spenden werden über unseren Verein nach Indien übermittelt, wo sie von Pfarrer Kiran Kanapala für diesen Zweck verwendet werden. So kann den Menschen dort schnell und zuverlässig in dieser schwierigen Zeit geholfen werden. Im Namen von Pfarrer Kiran Kanapala bedankt sich der Verein herzlich für Ihre Spende. Weitere Informationen unter Telefon 06371 915613.

(gez. M. Schweitzer)

Hauptstuhl

SV Hauptstuhl

Jahreshauptversammlung

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung des SV Hauptstuhl am **Freitag, dem 26. Juni 2020 um 20:30 Uhr in der Herbert-Bosch-Halle** ergeht hiermit nochmals herzliche Einladung an alle Vereinsmitglieder zur Teilnahme an der Sitzung. Die Tagesordnung ist durch Aushang im Vereinskasten am Marktplatz öffentlich bekannt gemacht. Wir weisen darauf hin, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist. Unter Beachtung des derzeit geltenden Hygienekonzeptes auf der Grundlage der zuletzt erlassenen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) erfolgt der Zutritt ausschließlich über den Eingang zum Sportheim. Dort werden auch die Kontaktdaten aller Teilnehmer erfasst. Desinfektionsmittel werden vom Verein bereitgestellt. Das Verlassen des Gebäudes erfolgt ausschließlich über die Herbert-Bosch-Halle.

Die geplanten Veranstaltungen und Feierlichkeiten anlässlich des 90-jährigen Bestehens des SV Hauptstuhl im Rahmen der Sporterwoche (Spiel der Aktiven, Boule-Turnier, Unser Dorf spielt Fußball) und des musikalischen Frühschoppens mit Dorfschießen im Juli müssen aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie leider entfallen. Bleiben Sie gesund!

Krickenbach

Wir laden ein!

Zur Unterstützung des FSV Krickenbach backen wir Dampfnudeln.

In Kooperation von FSV, Kath. und Prot. Kirchengemeinde Krickenbach.

5. Juli ab 11:00 Uhr auf dem Gelände des FSV im Haseltal

Wir bieten an: Kartoffelsuppe und Dampfnudel mit oder ohne Vanillesoße. Für Getränke ist ebenfalls gesorgt.

Es besteht die Möglichkeit zum Abholen oder Verzehr vor Ort. Zur besseren Planung bitten wir um Vorbestellung und/oder Tischreservierung.

In den nächsten Tagen finden sie dazu unseren Flyer in ihrem Briefkasten. Für unsere Nicht-Krickenbacher können Bestellungen bei Fam. Zirkel Tel. 06307-6920 oder Fam. Polke Tel. 06307-6353 vorgenommen werden.

Es gelten die derzeit gültigen Hygiene- und Abstandsregeln. Wir freuen uns auf Ihre Unterstützung in schwierigen Zeiten.

Sickingenstadt Landstuhl

Schwangerschaftsberatung in Zeiten von Corona



Seit Beginn der Corona-Pandemie ist auch in der Schwangerschaftsberatung des Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) in Landstuhl vieles anders geworden. Zum Schutz der Ratsuchenden und der Mitarbeiterinnen musste das Angebot zunächst auf Telefon- und Online-Beratung umgestellt werden. Der Babyladen, der im letzten Jahr noch einen Besucherrekord verzeichnen konnte, ist seit

März geschlossen. Die Krankenhaussprechstunde im ortsansässigen Nardini Klinikum, die seit 20 Jahren fester Bestandteil der Arbeit ist, musste ebenfalls im Zuge der Sicherheitsmaßnahmen eingestellt werden. Lediglich in Notfällen besteht aktuell die Möglichkeit, auf der Entbindungsstation, unter Einhaltung strenger Schutzmaßnahmen, die Patientinnen zu besuchen.

Die Mitarbeiterinnen der Schwangerschaftsberatungsstelle haben dennoch viel zu tun. Ein Blick in die Statistik zeigt, dass der Schwerpunkt der Beratungen sich auf Telefonate und Mailkontakte verlagert hat, eine Umstellung, die von den Klientinnen und Klienten angenommen wird. So wurden allein im Juni bereits so viele Telefonate registriert, wie im gesamten zurückliegenden Jahr 2019. Gleichzeitig hat sich der Umfang der E-Mail Beratung verdreifacht.

Die Veränderung der äußeren Rahmenbedingungen kann allerdings nur einen vagen Eindruck zu den vielfältigen Belastungen vermitteln, die durch die notwendigen Schutzmaßnahmen verursacht werden. Das Fehlen direkter Begegnungen, unmittelbarer Gespräche von Angesicht zu Angesicht, bedeutet für jeden mehr oder weniger eine Einschränkung seines bisher gewohnten Lebens. Für Menschen in Konflikt- und Notsituationen sind sie allerdings besonders schwierig zu ertragen. Darauf so gut als möglich zu reagieren, da zu sein, wenn der Verzicht auf Nähe und Begegnung zum Schutz der Gesundheit das Gebot der Stunde ist, das ist eine der großen Herausforderungen für Beratungsdienste und all jene, die Menschen in schwierigen psychischen und sozialen Situationen begleiten und unterstützen.

Das Team der Schwangerenberatung Landstuhl bemüht sich seit Beginn der Corona-Pandemie um Antworten auf diese Probleme, die sich an den jeweiligen Möglichkeiten zum Schutze aller orientieren. Im konkreten Beratungsalltag ist nun Kreativität gefordert. So sind in dringenden Fällen zum Beispiel so genannte „Fensterbesuche“ ermöglicht worden, um schnelle Übergaben von Unterlagen oder die Herausgabe von Lebensmittelgutscheinen zu ermöglichen. In akuten Krisensituationen können auch Spaziergänge angeboten werden, um den persönlichen Kontakt aufrecht zu erhalten.

Der Babyladen in Ramstein wird sowohl von den Besucherinnen als auch von den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen schmerzlich vermisst. Neben der Möglichkeit hier Babyerstaustattungen und Kinderkleidung zu erhalten, war dies immer auch ein Ort der Begegnung und des Austauschs. Letzteres ist natürlich nicht zu ersetzen. Es besteht jedoch auch jetzt die Möglichkeit, von der Beratungsstelle des SkF in Landstuhl Unterstützung zu erhalten. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen packen auf Wunsch Pakete mit Babykleidung und Windeln, die dann von den Beraterinnen zu den Klientinnen gebracht werden und vor der Haustür übergeben werden. Eine Aktion, die bereits mehrfach dankend angenommen wurde.

Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle des SkF in Landstuhl sind sehr froh, dass unter Einhaltung der gebotenen Schutz- und Hygienemaßnahmen nun auch wieder ein persönliches Beratungsgespräch geführt werden kann. „Wir sind immer noch sehr weit von einem normalen Beratungsalltag entfernt, jedoch haben wir durch die aktuell wieder mögliche persönliche Begegnung ein Stück Normalität zurückgewonnen“, so Kerstin Ecker, Leiterin der Beratungsstelle.

„Da sein - leben helfen“, das Motto des Sozialdienst katholischer Frauen gilt auch und im Besonderen in Zeiten der Corona Pandemie.



Queidersbach

FC Queidersbach

Aufstieg doch noch geschafft.....

Die Covid Pandemie führte auch zum vorzeitigen Ende der Amateurligen, das traf unsere 1. Mannschaft, als Tabellenführer der A-Klasse, in besonderem Maße. Ob der angepeilte Aufstieg Realität wird war lange unklar. Alle Vereine sollten über die Frage der sportlichen Wertung abstimmen, nach der Auszählung folgte nun eine große Mehrheit dem Verbandsvorschlag. Im Amateurfußball steigen somit die jeweils Erstplatzierten und der relegationsberechtigten Zweite auf, Absteiger gibt es keine. Gefolgt von dem härtesten Konkurrenten FV Bruchmühlbach wurde unser Team dadurch doch noch für eine hervorragende Leistung belohnt. Weiterhin heißt es abwarten, wann und vor allem wie es weiter geht steht noch nicht fest. An dieser Stelle möchten wir uns auch bei unseren Mitgliedern bedanken, obwohl es nur langsam möglich wird das sportliche Angebot auszuüben bleibt ihr uns treu. Da in diesem Jahr mehrere Einnahmequellen fehlen zählt eure Unterstützung um so mehr.

Sportschützengilde Queidersbach

Bogentraining im Freien

Hallo liebe Bogenschützen, nachdem wir die Scheiben aufgestellt haben, beginnen wir das Training im Freien am **Freitag, den 10. Juli 2020 um 19:00 Uhr** am Schützenhaus unter Einhaltung der aktuellen Pandemieregeln.

Klaus Straßer (Schießleiter Bogen)

Stelzenberg

Gemeindebücherei Stelzenberg im Mehrgenerationentreff

Wir haben wieder für Kinder geöffnet!



Endlich dürfen nach der langen Pause ab 25.06.20 auch wieder Kinder zwischen 4 und 11 Jahren in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten die Bücherei besuchen. Ab 12 Jahren dürft ihr auch alleine Medien ausleihen.

Bitte beachten: Mund-Nasen-Bedeckungen sind bereits ab 6 Jahren Pflicht!

Es warten schon viele neue und spannende Bücher, CDs und DVDs auf euch! Für Erwachsene sind aktuelle Romane von Ulrike Renk, Jana Lukas, Emma Sternberg, Cathy Bramley, Lucinde Hutzenlaub u.v.a. eingetroffen.

Die Gemeindebücherei macht in diesem Sommer keine Ferienpause und ist jeden Donnerstag geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden bekannt gegeben.

Sehr wichtig ist, dass weiterhin von allen Besuchern die verordneten Hygiene- und Abstandsmaßnahmen eingehalten werden. Diese hängen in der Bücherei gut sichtbar aus.

Gerne stellen wir Ihnen auch nach Wunsch und Absprache individuelle Medientüten zur kontaktlosen und schnellen Abholung zusammen. Schreiben Sie uns einfach eine E-Mail.

Wir freuen uns auf euren/Ihren Besuch und danken für die Mithilfe bei der Umsetzung der Vorsichtsmaßnahmen!

Das Stelzenberger Büchereiteam

Öffnungszeiten: Donnerstag von 17.00 – 19.00 Uhr

Telefon: 06306/9928955 (nur zu den Öffnungszeiten)

E-Mail Adresse: lesen-in-stelzenberg@gmx.de

67705 Stelzenberg, Kaiserslauterer Str. 3

Trippstadt

AG Heimatkunde trifft sich wieder

Nach der von der Epidemie bedingten Pause treffen sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Heimatkunde erstmals wieder am **Freitag, 26. Juni 2020 um 15 Uhr im Rathaus Trippstadt.**

Wegen der Wichtigkeit der zu erörternden Themen wird um zahlreiches Erscheinen gebeten.

Die Zusammenkunft erfolgt im Rahmen von § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der 9. CoBeVO rlp. Im Rathausgebäude besteht Maskenpflicht. Um Beachtung wird gebeten.

Turnverein Trippstadt 1962 e.V.

Liebe Mitglieder des TV,

leider können wir aufgrund der Corona-Einschränkungen und Vorschriften aktuell noch kein Training für alle Gruppen in der Halle anbieten. Insbesondere bei den Kindern ist es den Übungsleitern nicht möglich auf den notwendigen Abstand von mind. 1,50 m bzw. das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung usw. zu achten. Hilfestellung ist bei den geforderten Abstandsregeln nicht erlaubt und somit ist ein sicherer Ablauf unmöglich. Der Auf- und Abbau, der nur von den Übungsleitern selbst erfolgen sollte, sowie das ständige Desinfizieren der Geräte und das Führen verschiedener Listen* mit persönlichen Daten der Kinder würde den größten Teil der Trainingszeit in Anspruch nehmen. Außerdem haben viele der Trainer selbst Kinder, für die sie schon seit Wochen - neben ihrem Hauptberuf - im sogenannten „Homeschooling“ als „Lehrkraft in allen Fächern“ tätig sind. Diesen wollen wir auch gerecht werden und sie nicht zusätzlich belasten. Wir haben in der letzten Woche ein „Pilotprojekt“ mit einigen Kindern und Jugendlichen der Förder- und Leistungsgruppe sowie einigen Erwachsenengruppen gestartet um zu sehen, ob es funktionieren kann. Dann können wir hoffentlich nach den Sommerferien wieder mit den Turnstunden für alle beginnen.

Den Jahresbeitrag für 2020 haben wir aus gegebenem Anlass bis jetzt noch nicht abgebucht! Sobald die Übungsstunden wieder begonnen haben, werden wir den Betrag entsprechend anpassen und Dank Eurem/Ihrem Einverständnis einziehen. Wir danken für das Verständnis und hoffen, dass wir uns alle bald gesund wiedersehen.

Vereinsring Wilensteiner Land - Trippstadt e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie ein zu einer Mitgliederversammlung für Montag, 06.07.2020, um 19:30 Uhr im Landgasthof „Zum Schwan“.

Tagesordnung:

1. Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 09.03.2020
2. Absage Kohlenbrennerfest 2020
3. Neukonzeption Kohlenbrennerfest 2021
4. Alternativer Kohlemeiler
5. Lagerung Biertischgarnituren
6. Terminabsprachen
7. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen (Masken- und Abstandsgebote, Pflicht zur Kontakterfassung) bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und in der Gastronomie müssen dringend eingehalten werden!

Gottesdienste und kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde St. Josef, Trippstadt

Gottesdienste

Sonntag, 28.06.20

9.30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 12.07.20

9.30 Uhr Heilige Messe

Heilige Messe in Maria Schutz in Kaiserslautern

Samstag, 17.00 Uhr

Sonntag, 10.45 Uhr

Da wir nur mit einer begrenzten Zahl von Gottesdienstbesuchern feiern dürfen, bitten wir um Anmeldung im Pfarrbüro Maria Schutz, telefonisch oder per email.

Bitte tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und bringen Sie zum Ausfüllen eines Datenschutzformulars Ihren eigenen Kugelschreiber mit. Bitte halten Sie 2 Meter Abstand voneinander und kommen ca. 30 Minuten früher.

Das Pfarrbüro in Trippstadt ist diestags von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und befindet sich im Rathaus, Amtszimmer.

Telefonisch erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 06306 481.

Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden Sie sich bitte an das Zentralbüro Maria Schutz, Kaiserslautern, Telefon: 0631-34121-0.

e-mail: Pfarramt.kl.maria-schutz@bistum-speyer.de

Kath. Pfarrei Hl. Namen Jesu, Landstuhl

Samstag, 27.06.2020

17.30 Uhr Landstuhl, St. Joh. Krankenhauskapelle, Vorabendmesse

18.00 Uhr Bruchmühlbach, St. Maria Magdalena, Vorabendmesse

19.00 Uhr Mittelbrunn, St. Josef, Vorabendmesse

Sonntag, 28.06.2020

09.00 Uhr Landstuhl, St. Joh. Krankenhauskapelle, Heilige Messe

09.00 Uhr Kindsbach, Mariä Heimsuchung, Heilige Messe

10.30 Uhr Landstuhl, St. Markus, Heilige Messe

10.30 Uhr Landstuhl, Heilig Geist, Heilige Messe, Verabschiedung von Diakon Rainer Heist

18.00 Uhr Landstuhl, St. Andreas, Abendmesse

Krankenkommunion

Ab Juli wird wieder die monatliche Krankenkommunion ausgeteilt. Die bisher gemeldeten Krankenkommunionempfinger werden angerufen, um zu erfragen, ob der Besuch erwünscht ist. Falls Sie zum ersten Mal die Krankenkommunion erhalten möchten, setzen Sie sich bitte vorab telefonisch mit dem Pfarramt in Landstuhl (06371- 66 98 95 0) in Verbindung.

Taufen, Hochzeiten und Sterbeämter

Taufen, Hochzeiten und Sterbeämter sind unter Beachtung der Auflagen und Schutzmaßnahmen wieder möglich. Zur Taufanmeldung vereinbaren Sie bitte vorher telefonisch einen Termin im Pfarrbüro.

Jeder Gottesdienstbesucher muss sich bis spätestens freitags 17.00 Uhr telefonisch (06371-6198950) oder per E-Mail (pfarramt.landstuhl@bistum-speyer.de) im Pfarrbüro anmelden. Das Tragen eines Mund-/Nasenschutzes ist Pflicht. Bitte beachten Sie auch die veränderten Ein- und Ausgänge der Kirchen.

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in der Pfarrei Hl. Franz von Assisi

Am 28. Juni wird zum ersten Mal nach der Corona bedingten Schließung Kaplan Praveen wieder einen Gottesdienst **um 10:00 Uhr** in unserer Kirche halten – unter Einhaltung der geforderten Hygienemaßnahmen. Wenn Sie teilnehmen möchten, melden Sie sich im Pfarrbüro Qeidersbach während der Öffnungszeiten (Tel.: 06371/4639-0) bis zum 26.06.2020 an. Dort geben Sie Ihren Namen, die Adresse und Telefonnummer zur Kontaktrückverfolgung im Bedarfsfall an. Ihre Daten werden nach der gesetzlich vorgegebenen Frist von einem Monat gelöscht.

Da Sie vor dem Gottesdienst am 28.06. registriert werden und evtl. warten müssen, sind wir ab 9:30 Uhr vor Ort um Sie an Ihren markierten Platz zu bringen nachdem Sie sich vor dem Betreten der Kirche die Hände desinfiziert haben. Die Gottesdienstbesucher tragen den Mund-Nasen-Schutz (MNS) bis sie ihren Sitzplatz in der Kirche erreicht haben.

Dann kann die Schutzmaske abgenommen werden. Beim Kommuniongang und beim Verlassen der Kirche ist der MNS wieder zu tragen. Auf Gemeindegang muss verzichtet werden. Stellvertretend für die Gemeinde werden die Kirchenlieder von 3 Vorsängern vorgetragen. Es werden keine Gebetbücher zur Verfügung gestellt. Die Körbe für die Kollekte stehen am Ausgang. Der Friedensgruß besteht aus einem freundlichen Zunicken.

Nach dem Ende des Gottesdienstes bitten wir Sie einzeln unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m die Kirche zu verlassen.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung und hoffen, dass wir trotz der Einschränkungen einen inspirierenden Gottesdienst feiern können.

Ev. Kirchengemeinde Trippstadt-Stelzenberg-Mölschbach

Wir feiern wieder Gottesdienste

Herzliche Einladung zum ersten Gottesdienst nach der Corona-Pause am **Sonntag, 28. Juni, 10. 30 Uhr in Trippstadt.**

Wer einen Gottesdienst besuchen will, **muss sich vorher im Pfarramt anmelden.** Ohne Anmeldung können wir den Gottesdienstbesuch nicht garantieren und müssen Sie schlimmstenfalls wieder nach Hause schicken. **Anmeldungen ab Donnerstag, 24. Juni bis Samstag, 27. Juni, 10 Uhr.**

per Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de

per Telefon: 06306 - 329

Die **Anzahl der Gottesdienstbesucher ist beschränkt**, ihre Adressen müssen erfasst werden, um eine mögliche Infektionskette nachzuvollziehen. Die Adressen werden drei Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

Eingang: Über den Pfarrhof, Einlass durch den **Seiteneingang**

Ausgang: Durch das **Hauptportal**

Vor und in der Kirche sind **2 Meter Sicherheitsabstand** einzuhalten. Die **Hände müssen desinfiziert werden**, Desinfektionsspender sind vorhanden.

Ein **Mund-Nasen-Schutz muss getragen werden.** Wir haben einige vorrätig, bitten aber darum, dass sich jeder eine Maske von zuhause mitbringt.

In der Kirche ist **keine freie Platzwahl**, sondern es sind von uns markierte Plätze einzunehmen.

Es dürfen **keine Lieder gesungen werden.**

Ich freue mich, Sie wiederzusehen - bleiben Sie gesund und behütet!

Kontakt: Pfrn. Astrid Grob, Steiggasse 4, 67705 Trippstadt

Telefon: 06306 - 329, Email: pfarramt.trippstadt@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinde Schopp-Linden-Krickenbach

Gottesdienst zum 3.Sonntag nach Trinitatis

Wochenspruch: "Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist." (Lukas 19,10)

Sonntag, 28. Juni 2020: 10.00 Uhr Linden

Wir bitten in diesem Gottesdienst um eine Sonderkollekte „Woche der Diakonie“. Mit Ihrer Spenden unterstützen Sie die vielfältigen Hilfsangebote des Diakonischen Werkes Pfalz. Weiterführende Informationen gibt es unter www.diakonie-pfalz.de

Aktuelle Corona-Informationen

Regelmäßige Gruppen und Kreise fallen bis auf Weiteres aus.

Sie dürfen ohne Voranmeldung unsere Gottesdienste besuchen und brauchen während des Gottesdienstes am Ihrem Sitzplatz keinen Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Gottesdienste im Internet (sonntags 10.30 Uhr) und Geistliche Impulse (täglich) unter www.kirche-in-kl.de

Kirchenwahlen zum Presbyterium - jetzt kandidieren und Wahlvorschläge einreichen!

Bis zum 4.10.20 können Wahlvorschläge für die Presbyteriumswahlen (Kirchenvorstandswahlen) am 29.11.20 (1.Advent) eingereicht werden. Gewählt wird für 6 Jahre. Machen Sie mit, trauen Sie sich, kandidieren Sie! Wir brauchen wieder ausreichend Kandidat/innen für unsere 3 Wahlbezirke. Weitere Informationen finden Sie unter www.kirchenwahlen2020.de

Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller)

Mittwochs und freitags von 09.00 – 12.00 Uhr ist Frau Müller telefonisch zu erreichen. Bitte sprechen Sie mir auch auf den Anrufbeantworter, damit ich Sie zurückrufen kann. Warten Sie bitte mehrere Klingelfreizeichen ab, bis der Anrufbeantworter Ihre Nachricht aufzeichnen kann. Es grüßt Sie herzlich, Ihr Pfarrer Wolfgang Hust

Kontakt: Prot. Pfarramt, Waldstr. 12, 67707 Schopp,

Tel. 06307/395, e-mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de.

Internet: kirche-in-kl.de

Diakonie 
Pfalz

HILFE, DIE ANKOMMT



**WOCHE DER
DIAKONIE
2020**

Wir setzen uns für Menschen in Not- und Krisensituationen in der Pfalz und Saarpfalz ein – beispielsweise für alleinerziehende Mütter mit minderjährigen Kindern, die von Armut bedroht sind. Helfen Sie mit!

DIAKONIE. TUT. GUT.
diakonie-pfalz.de



Klimaneutral auf
100 Prozent Recyclingpapier gedruckt

Online-Gottesdienste im Kirchenbezirk an Alsenz und Lauter

Online - Gottesdienste

finden Sie an jedem Sonntag neu ab 10:00 Uhr
auf unserer Homepage: dekanat-alsenzundlauter.de

„Seelenfutter“ Impuls aus dem Dekanat an Alsenz und Lauter

„Kommt zu mir, alle, die ihr mühselig und beladen seid...“ (Mt11, 28a) Wie bei jeder Einladung, die im Moment ausgesprochen wird, frage ich mich: Ob wir mit Maske kommen sollen? Ob wir zwei Meter Sicherheitsabstand halten müssen? Oder reichen ein Meter fünfzig? Sollen wir kommen und auf Abstand bleiben?

Doch ich sehne mich nach etwas anderem. Ich sehne mich nach Begegnung ohne Abstand. Begegnung, weil die Bewegung meiner Seele Wiederhall findet in deiner. Ich sehne mich nach Berührung, weil du dich anrühren lässt von dem Schwingen meiner Seele. Ich sehne mich nach Begegnung, die nicht Abstand ist. In der Du weiterklingst in mir und ich in dir. In der du nicht verborgen bist und ich mich nicht verstecken muss hinter einer Maske.

Können wir es wagen, deiner Einladung zu folgen? Trauen wir uns, dir ohne Maske zu begegnen?

Du lädst uns zum Glauben ein. Du trägst keine Maske und selbst wenn du dich von uns nicht fassen lässt, suchst du doch die Begegnung mit uns. Lässt dich berühren und berührst uns, willst den Abstand überwinden und sagst uns zu: Wenn ihr kommt, mit eurer Mühsal und mit dem was euch belastet, wenn ihr kommt und eure Maske niederlegt „so werdet ihr Ruhe finden für eure Seele.“ (Mt 11,29b). Amen.

Protestantische Kirchengemeinden Landstuhl-Atzel, Bann, Oberarnbach

Protestantische Gottesdienste finden am kommenden Sonntag um 9.15 Uhr in der Arnbachhalle Oberarnbach und um 10.30 Uhr in der Pauluskirche Landstuhl-Atzel statt. In Bann wird am Samstag, 27. Juni, 18 Uhr, ein Gottesdienst in der Vorhalle des Hauses der Vereine gefeiert. Die jeweils aktuellen Corona-Vorschriften sind einzuhalten. Aktuell läuft im Sonnenkindergarten Landstuhl-Atzel eine Notgruppe, die auf 15 Kinder aufgestockt wird.

Diese Gruppe wird bis zu den Sommerferien weitergeführt. Ab dem 15.6.2020 wird für die Vorschulkinder eine Gruppe im Freizeithaus Labach eingerichtet.

Vom 29. Juni an wird eine weitere Gruppe im Gemeindesaal der Pauluskirche eingerichtet. Diese Gruppe wird bis zu den Sommerferien geöffnet sein.

Falls Sie einen Platz in der Notgruppe benötigen oder Ihr Kind die Gruppe im Gemeindesaal besuchen soll, setzen Sie sich bitte mit der Leiterin des Kindergartens, Frau Sandra Bußer, (Tel. 06371 14318/ tägl. bis 11.00 Uhr) in Verbindung.

Die Ballettgruppen proben wieder seit 3. Juni. Da Corona-Vorschriften zu beachten sind, können die Gruppen zur Zeit jeweils nur aus 6 Personen bestehen, weshalb bestehende Gruppen aufgeteilt werden mussten. Bitte setzen Sie sich mit dem Jugendhaus oder Frau Mejder in Verbindung.

Das in Labach geplante Kinderzeltlager muss leider doch ausfallen, da es wegen aktueller Vorschriften nicht realisierbar ist.

Weitere Informationen auf der Homepage der Protestantischen Kirchengemeinde Landstuhl-Atzel, der Homepage des Jugendhauses SPOTS, Pauluskirche, und im Prot. Pfarramt Landstuhl-Atzel, Pfarrerehepaar Hofmann, Tel. 06371/18353. bor.

Prot. Pfarramt Landstuhl-Stadt

Landstuhl / Kindsbach

Donnerstag, 25. Juni, 18.30 Uhr: Sitzung des Presbyteriums Landstuhl, Gemeindesaal Vorderer Fröhnstr. 5

Sonntag, 28. Juni, 9.30 Uhr: Gottesdienst in der Stadtkirche Landstuhl
10.30 Uhr: Gottesdienst in der Prot. Kirche Kindsbach (Wir feiern die Gottesdienste unter Einhaltung der geltenden Hygieneregulungen.)

Kirchenwahlen 2020

Am **29. November 2020** werden in den Kirchengemeinden unserer pfälzischen Kirche die Presbyterinnen und Presbyter sowie die Ersatzmitglieder für die nächsten sechs Jahre gewählt. Das Amt der 'Ältesten' (Presbyter/-in) gehört zu den wichtigsten Ämtern der Kirche. Es bildet die Basis für die Gesamtleitung der Kirche.

Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Kirchenmitglieder, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben oder die Kirchenmitgliedschaft erst nach dem vorgesehenen Konfirmationsalter erworben haben und seit mindestens zwei Monaten ihrer Kirchengemeinde angehören. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und konfirmiert sind. Die letztgenannte Voraussetzung entfällt, wenn Wahlberechtigte erst nach dem üblichen Konfirmationsalter Kirchenmitglied wurden.

Grundsätzlich dürfen alle Kirchenmitglieder Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. In der Wahlordnung ist vorgesehen, dass sowohl die wahlberechtigten Kirchenmitglieder als auch das Presbyterium und der Wahlausschuss Wahlvorschläge aufstellen.

Die Vorschlagsfrist endet am 4. Oktober 2020.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Kirchenregierung beschlossen, die Wahl zu den Presbyterien ausschließlich als Briefwahl durchzuführen.

MITmacher und MUTmacherinnen gesucht. Kirche. Das sind Räume. Mit und ohne Turm. Das sind Menschen. ..., die lachen und streiten. Das sind die Anderen. Kranke, Alte, Arme, Obdachlose, Geflüchtete, Leute, die Probleme haben und Hilfe suchen. Kirche. Das sind Erfahrungen. Schöne und Schaurige. Unbequeme und Warme. Lärmende und Stille. Kirche. Sie ist immer anders. Wer glaubt und getauft ist, soll mitreden und MITbestimmen können.

Pfarramt Bruchmühlbach

Liebe Gemeindeglieder,

Gottesdienst feiern wir am Sonntag, dem **28. Juni** um 10.00 Uhr in **Bruchmühlbach**, am **5. Juli** um 10.00 Uhr in **Vogelbach** und am 12. Juli in Hauptstuhl.

In Bruchmühlbach und Vogelbach können auf Grund der geltenden Bestimmungen maximal 20 Personen den Gottesdienst besuchen, in Hauptstuhl maximal 11 Personen. Eine Anmeldung zum Gottesdienstbesuch ist daher ratsam. Bei entsprechender Nachfrage findet eine Stunde später ein weiterer Gottesdienst statt.

Bitte beachten Sie:

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist immer einzuhalten.

Der Mund- Nasenschutz kann nun während des Gottesdienstes abgelegt werden.

Am Eingang werden ihre Daten zum Nachvollzug möglicher Infektionsketten erfasst; die Daten werden nach einem Monat gelöscht.

Am Eingang erfolgt eine Handdesinfektion.



Neue Bilder für das Besprechungszimmer im Rathaus



Der Künstler Klaus Schwarz hat im Auftrag der Verbandsgemeindeverwaltung Bilder der Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt gemalt. Bereits 1999 fertigte er ein Gemälde der Sickingenstadt Landstuhl an. 2001 folgten Bilder der Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn und Oberarnbach.

Die Bilder schmücken das Besprechungszimmer der Verbandsgemeindeverwaltung. Dr. Degenhardt bedankte sich bei Herrn Schwarz für seine Kunstwerke und war beeindruckt, dass auch nach fast 20 Jahren der Stil des Malers unverkennbar ist und die Porträts der einzelnen Ortsgemeinden ein einheitliches Bild ergeben.

Herr Schwarz begann 1958 sein Studium an der Meisterschule in Kaiserslautern. Nach abgeschlossener Meisterprüfung 1961 arbeitete er im eigenen Malerbetrieb sowie als Dozent an der Kreisvolkshochschule Schönenberg-Kübelberg. Seit 1995 gibt er private Malkurse.



Öffnungszeiten - Sprechstunden

Verbandsgemeinde

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Kaiserstraße 49, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Telefon: 06371/83-0, Telefax: 06371/83-101

E-Mail: vg@landstuhl.de

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Kaiserstraße 49, Landstuhl

Montag - Mittwoch & Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen.

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten des Standesamtes

„Alte Rentei“, Kirchenstraße 41, Landstuhl

Montag - Mittwoch & Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen.

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

Sprechstunden der Verwaltung in den Ortsgemeinden beginnen wieder.

Achtung geänderte Sprechstundenzeiten!

Krickenbach: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Di. 17.00 - 18.00 Uhr

Linden: Mi. 10.30 - 11.30 Uhr Mo. 18.30 - 19.30 Uhr

Queidersbach: Mi. 09.00 - 10.00 Uhr Mo. 17.00 - 18.00 Uhr

Schopp: Di. 10.30 - 11.30 Uhr Di. 18.30 - 19.30 Uhr

Stelzenberg: Di. 09.00 - 10.00 Uhr Do. 16.00 - 17.00 Uhr

Trippstadt: Di. 10.30 - 12.00 Uhr Do. 17.30 - 19.00 Uhr

Sprechstunden des Schiedsmanns

nach Vereinbarung über Telefon 063 71 / 83-491.

Sprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde Landstuhl Silke Wallé

Jeden letzten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.00 Uhr, Rathaus, Kaiserstraße 49, Landstuhl, Zimmer 127 (1. OG) oder nach telefonischer Vereinbarung Tel. 06371 / 83110
gleichstellung-vglandstuhl@web.de

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern

Die Sprechstunden des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Kaiserslautern finden nach telefonischer Vereinbarung unter 0159/04094168 oder 0631/7105-414 mit Herrn Sofronios Spytalimakis in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, Zimmer 119 statt.

Vorherige Terminvereinbarung für die Verbandsgemeinde Landstuhl bei Herrn Mario Faß unter 0175 3662818.

Die Verbandsgemeinde Landstuhl im Internet

So finden Sie uns im Internet unter: <http://www.landstuhl.de>

E-Mail-Adressen der Verbandsgemeindeverwaltung

in allen Angelegenheiten: vg@landstuhl.de

Direkter Kontakt

- Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt: peter.degenhardt@landstuhl.de
- Amtsblatt, Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit: amtsblatt@landstuhl.de
- Einwohnermeldeamt: einwohnermeldeamt@landstuhl.de
- Standesamt: standesamt@landstuhl.de
- Ordnungsamt: ordnungsamt@landstuhl.de
- Gewerbeamt: gewerbeamt@landstuhl.de
- Bauamt: bauamt@landstuhl.de
- Tourist-Information: tourismus@vglandstuhl.de
- Datenschutzbeauftragter: datenschutz@landstuhl.de

- Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Programme bitten wir, Email-Anhänge ausschließlich in den Formaten Word97-2003 (doc), Excel97-2003 (xls), jpg, 7z oder Adobe-PDF an uns zu senden.

Die Größe einzelner Emails darf 7 MB nicht überschreiten.

Verbandsgemeinde Landstuhl

Amtsblatt - Online

Die Online-Ausgabe des amtlichen Teils des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Landstuhl finden Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie im Internet unter: www.landstuhl.de. Klicken Sie auf der Startseite unter **AKTUELL** auf „**Amtsblatt**“. Die gewünschte Ausgabe können Sie dann zum Lesen als PDF-Datei auf Ihren PC herunterladen.

Archivanfragen nach älteren Ausgaben richten Sie bitte an die Amtsblatt-Redaktion: E-Mail: amtsblatt@landstuhl.de

Bezirkspolizeibeamte

für Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg, Trippstadt

Frau Simone Millgramm-Denzer 0631/369-2224

e-Mail: pikaiserslautern2@polizei.rlp.de

für Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl, Mittelbrunn, Oberarnbach

Herr Achim Opp 06371/9229-230

E-Mail: pilandstuhl@polizei.rlp.de

Verbandsgemeindewerke/ Stadtwerke Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bahnstraße 80, Landstuhl

Montag - Mittwoch von 8.30 - 12.00 Uhr & 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

So finden Sie uns im Internet:

www.verbandsgemeindewerke-landstuhl.de

www.stadtwerke-landstuhl.de

E-Mail-Adresse in allen Angelegenheiten:

werke@landstuhl.de

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke und Stadtwerke Landstuhl

Wasserversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl
Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Bann, Hauptstuhl, Kindsbach, Mittelbrunn, Oberarnbach und der Sickingenstadt Landstuhl Tel.: 06371/912250

Abwasserentsorgung in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt (WVE Stadtentwässerung) Tel.: 0631 / 3723-0

Rufbereitschaft der Versorgungswerke

Stromversorgung in der gesamten Verbandsgemeinde Landstuhl (Pfalzwerke Netz AG) Tel.: 0800 / 7977777

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Krickenbach, Linden, Queidersbach, Schopp, Stelzenberg und Trippstadt Tel.: 0800/8456789

Gastechnische Störungen in den Ortsgemeinden Bann und Hauptstuhl (Pfalzgas) Tel.: 0800/1003448

Gastechnische Störungen in Landstuhl und den Ortsgemeinden Kindsbach und Mittelbrunn Tel.: 06371/912250



Die Cubo Sauna- und Wellnessanlage bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen. Sie können sich jederzeit auf der Homepage über den aktuellen Stand informieren.

Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl

Telefon: 06371/13 05 71

E-Mail: cubo@landstuhl.de

www.cubo-sauna.de

Naturerlebnisbad Landstuhl



Tel. 06371/130571
Kaiserstraße 126, 66849 Landstuhl
Ab 13.06.2020 täglich von 11.00 – 19.00 Uhr
geöffnet.
Eintrittskarten unter www.landstuhl.de

Freizeitbad AZUR



Schernauer Straße, 66877 Ramstein-Miesenberg
Tel. 06371/71500
E-Mail: info@freizeitbad-azur.de
www.freizeitbad-azur.de
Öffnungszeiten Freibad
Montag: 15.00 - 21.00 Uhr
Dienstag - Sonntag & Feiertage: 08.00 - 14.00
Uhr & 15.00 - 21.00 Uhr



Warmfreibad Trippstadt

Am Schwimmbad, 67705 Trippstadt
Ab 13.06.2020 täglich von 11.00 bis 19.00 Uhr
geöffnet.
Eintrittskarten unter www.landstuhl.de



Verbandsgemeinde

Sonstige amtliche Mitteilungen

Der Einreicher ist für die vom ihm an das Amtsblatt zur Veröffentlichung eingereichten Inhalte selbst verantwortlich. Der Einreicher stellt die Verbandsgemeinde Landstuhl von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Verletzung eigener Rechte durch Inhalte des Einreichers geltend machen. Im Falle einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch Dritte ist der Einreicher zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der Verbandsgemeinde Landstuhl dadurch entsteht. Dazu zählen auch Kosten der Rechtsverfolgung.

Verbandsgemeinde Landstuhl



Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Landstuhl – Abteilung Finanzen – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle
ines/r Dipl. Verwaltungsbetriebswirt/-in (FH) / Dipl. Finanzwirt/-in (FH)
Steuerfachwirt/-in / Bilanzbuchhalter/-in (m/w/d)
unbefristet in Teilzeit (zurzeit 30 Wochenstunden) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- die Erstellung von Haushaltsplänen und Haushaltssatzungen
- die Erstellung von Nachtragshaushaltssatzungen und Nachtragshaushaltsplänen
- die Erstellung von Jahresabschlüssen samt Anlagenbuchhaltung
- die Erstellung von Gesamtab schlüssen
- die Erstellung von Zwischenberichten
- die Beratung der Organisationseinheiten beim Haushaltsvollzug
- die Teilnahme an Sitzungen der Gremien als fachliche Beratung

Folgende fachlichen und persönlichen Qualifikationen erwarten wir:

- erfolgreicher Abschluss als Diplom Verwaltungsbetriebswirt/-in (FH), Diplom Finanzwirt/-in (FH), Dipl. Verwaltungswirt/-in (FH) bzw. eine abgeschlossene Ausbildung als Steuerfachwirt/-in oder Bilanzbuchhalter/-in
- fundierte Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung, Betriebswirtschaftslehre und im Steuerrecht
- selbstständiges, eigenverantwortliches Arbeiten im Team und ein hohes Maß an Eigeninitiative

- eine genaue und gewissenhafte Arbeitsweise
- Fähigkeit strukturiert zu denken und Zusammenhänge zu erkennen
- sehr gutes Zahlenverständnis und ausgeprägte analytische Fähigkeiten
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft

Die Eingruppierung erfolgt nach Besoldungsgruppe A10 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9c TVöD.

Frauen werden bei der Verbandsgemeinde Landstuhl gefördert und ausdrücklich aufgefordert, sich um die zu besetzende Stelle zu bewerben. Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 08. Juli 2020 an die

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Abteilung 1, Fachbereich Personal und Organisation
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

oder per E-Mail in PDF-Format mit einer maximalen Dateigröße von 8 MB

an bewerbung@landstuhl.de
Landstuhl, den 17.06.2020
gez. Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister

Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO)

vom 19. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10.

März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben;

ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund- Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände, 2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen, 3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist im öffentlichen Raum bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind Hygienekonzepte veröffentlicht. Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung von Veranstaltungen, bei Öffnung öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend. (10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen

der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 150 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmenden keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(4) Jede übrige über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Veranstaltungen nach Absatz 2 und 3 sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. Von Satz 2 Halbsatz 1 ausgenommen sind private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis. An Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenzahlen teilnehmen. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.

(5) An Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen, 2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und 3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(7) Private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis, wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen

Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind möglichst zu beachten. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.

(8) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeindegesang, Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung

Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere

1. Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,
3. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnliche Einrichtungen,
4. Großhandel,
5. Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
9. Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot

nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten. In Arbeits- und Lesesälen von Bibliotheken sowie in Spielbanken, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.

§ 6

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7

Gastronomie

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Für Gäste der Einrichtung entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz. In Warte- oder Abholungssituationen, insbesondere an Theken im Sinne des Absatzes 3, gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb innerer Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.

(3) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. Von Satz 1 Halbsatz 1 ausgenommen sind private Veranstaltungen mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis. Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.

(4) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

(5) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 findet keine Anwendung.

(6) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktda-

ten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 entfällt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt unverändert.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahr-scheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen- Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für die gastronomischen Angebote gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Teil 5

Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Das gemeinsame sportliche Training und der Wettkampf sind in Gruppen von bis zu zehn Personen zulässig; dies gilt auch für den Kontaktsport. Bei darüber hinausgehenden Gruppengrößen gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.

(2) Bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen gelten die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 bei mehr als zehn dort anwesenden Personen und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1; bei räumlich getrennten Wellnessangeboten innerhalb einer Einrichtung entfällt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten unverändert.

(3) Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.

(4) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sind sportliche Angebote mit touristischem Charakter zulässig.

(5) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonder-spielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 11

Freizeit

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Messen und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es ist eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 vorzusehen. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen, ist vorab von der örtlich zuständigen Behörde zu genehmigen.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen.

(4) Bei der Benutzung von Fahrgeschäften gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(5) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(6) Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkindschwimmbecken ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zu beachten.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden. Die Durchführung von Prüfungen einschließlich der Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nicht-schülerinnen und Nichtschüler ist zulässig. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht in vollem Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(3) Eltern von Schülerinnen und Schülern können die Notfallbetreuung in Schulen in Anspruch nehmen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen und eine häusliche Betreuung für sie nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;

4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden.

(4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Auf die „Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz - Kinderbetreuung in einem Alltag mit Corona“ vom 20. Mai 2020 sowie die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 5. Juni 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht.

(4) Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 3 Anwendung. Für Personen mit chronischen respiratorischen Symptomen erheblicher Schwere oder Frequenz gilt, dass sie dem Einrichtungsbetrieb fernzubleiben haben, es sei denn, es können ausgleichende Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontaktvermeidung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Es gilt die Pflicht zur Kontaktvermeidung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 2 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten sind zulässig, soweit die Anforderungen des Hygienekonzepts „Jugendfreizeiten“ eingehalten werden. Bei Gruppen von bis zu 25 Personen einschließlich des Betreuungspersonals kann bei Beachtung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen vom Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 abgesehen werden.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sowie die Pflicht zur Kontaktvermeidung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Ein Probebetrieb, auch der Breiten- und Laienkultur, ist unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(3) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Gesang und andere Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,

2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für

Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen

§ 19

Einreise aus Risikogebieten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Satz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Risikogebiet im Sinne des Satzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Risikogebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig dort abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

§ 20

Ausnahmen

(1) § 19 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(2) Von § 19 ebenfalls nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) § 19 gilt ferner nicht für Personen, die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 1 Satz 4 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 bis 3 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen, insbesondere in begründeten Fällen eine ständige Absonderung, anzuordnen, bleibt unberührt. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen.

(4) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung Symptome auf, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 und 3 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9

Allgemeinverfügungen

§ 22

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 7 die Personenbegrenzung nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 2 die in den veröffentlichten Hygienekonzepten geregelten Schutzmaßnahmen nicht einhält,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 untersagte Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Ansammlungen teilnimmt,
11. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 die zeitliche Beschränkung von Veranstaltungen nicht beachtet,
12. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 2 Abs. 7 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
14. entgegen § 4 Nr. 1 bis 3 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
15. entgegen § 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
17. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
18. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
19. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
21. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
22. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
23. entgegen § 7 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
24. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,

25. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
26. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der Verzehr von Speisen oder Getränken ausschließlich an Tischen erfolgt,
28. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
29. entgegen § 7 Abs. 4 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
30. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
32. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
34. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt,
35. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
38. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
39. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
40. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
41. entgegen § 8 Abs. 5 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
42. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
43. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
44. entgegen § 9 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
45. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
46. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
47. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
49. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
50. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
51. entgegen § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
52. entgegen § 10 Abs. 3 Zuschauer entgegen den Vorgaben der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zulässt,
53. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
54. entgegen § 10 Abs. 5 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
55. entgegen § 11 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
56. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Zutrittskontrolle nicht vorsieht oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
57. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung der Behörde nicht einholt,
58. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
59. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ansammlungen von Personen nicht durch Steuerung des Zutritts vermeidet,
60. entgegen § 11 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
61. entgegen § 11 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
62. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebes durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, veranlasst,
63. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebes durch Einreisende oder Rückreisende veranlasst, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht,
64. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
65. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
66. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält, 67. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
68. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
69. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
70. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
71. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
72. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 die Anforderungen des Hygienekonzepts „Jugendfreizeiten“ nicht einhält,
73. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
74. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält
75. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
76. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
77. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
78. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
79. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
80. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
81. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
82. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
83. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
84. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
85. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
86. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
87. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
88. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
89. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
90. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
91. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
92. sich entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
93. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
94. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
95. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,
96. entgegen § 20 Abs. 5 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,
97. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,

98. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,

99. entgegen § 21 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Mainz, den 19. Juni 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Tourist-Information

Tourist-Informationen der Verbandsgemeinde Landstuhl und Luftkurort Trippstadt



**Tourist-Information
der Verbandsgemeinde Landstuhl
Geschäftsstelle Zentrum Pfälzerwald
Touristik**

Hauptstraße 3a, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/13 000 12
tourismus@vglandstuhl.de
www.landstuhl.de



Öffnungszeiten April - September:

Mo., Di., Mi., Do., Fr.,
Sa. 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mo., Di., Do., Fr. 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Mountainbikepark Pfälzerwald e.V.

Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/99 23 961
info@mountainbikepark-pfaelzerwald.de,
www.mountainbikepark-pfaelzerwald.de



Tourist-Information Luftkurort Trippstadt

Hauptstraße 26, 67705 Trippstadt
Tel.: 06306/3 41, Fax: 06306/15 29
info@trippstadt.de, www.trippstadt.de

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Märchenstunde an der Burg Nanstein



Zu einer Märchenstunde an der Burg Nanstein bei Landstuhl für Kinder und Erwachsene am Freitag, 26. Juni 2020, 15.00 Uhr lade ich herzlich ein.

Nach langen Wochen der Einschränkung ist es nun wieder möglich, in kleinen Gruppen draußen in der Natur Märchen und Geschichten aus alter Zeit,

umrahmt von kleinen musikalischen Einlagen, anzubieten!

Bringen sie bitte Sitzkissen oder Decken mit, damit sie es sich gemütlich machen können, gerne auch ein kleines Picknick. Wir werden an **einem Platz** und in entsprechendem Abstand zueinander bleiben, sodass auch kein Mund-Nasen-Schutz vorgeschrieben ist.

Treffpunkt: An der Burg Nanstein in Landstuhl

Preis: Erwachsene : 5 Euro, Kinder: 4 Euro

Dauer: ca. 1,5 Std.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, bitte unbedingt anmelden und bei der Anmeldung Name, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmer angeben!

Anmeldungen bitte bis spätestens 25.6. 2020 bei:

Hiltrud Woll, Natur-, Kultur- und Gästeführerin,
Mitglied der Südwestpfalz Gästeführer-IG, BVGD zertifiziert
06371-15436 oder E-Mail: HiltrudWoll@ig.de

Aus unserer Feuerwehr



Übungen unserer Wehreinheiten



Ab Juli finden wieder die **Übungen der Wehreinheiten (Aktive, Jugendfeuerwehren und Bambini) statt. Nähere Informationen erhaltet ihr bei den Wehrlührern.**

Aus unseren Schulen

Freiwilliges Soziales Jahr an der Grundschule „In der Au“ Landstuhl

Für das Schuljahr 2020/21 bietet die Ausschule jungen Menschen die Möglichkeit, sich durch einen Freiwilligendienst in Form des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) sozial zu engagieren. Der Einsatz der Freiwilligen erfolgt als Unterstützung im Unterricht und in der Verwaltung. Das FSJ wird anerkannt als Jahrespraktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in Rheinland-Pfalz. Infos unter auschule@vglandstuhl.de oder www.ib-freiwilligendienste.de/kaiserslautern

Realschule Plus Queidersbach - Digitalpakt

Corona und Schule

Sind Sie auch gefrustet von Schulschließung, Überfrachtung von Arbeitsaufträgen Ihrer Kinder und mangelndem technischen Support ? Damit sind Sie nicht allein in unserer Republik, denn trotz erheblicher Geldmittel für Hardware Produkte, fehlen oftmals Kenntnisse im Umgang mit digitalen Endgeräten im Homeschooling.

Die Realschule plus Queidersbach stellt sich diesen Problemen mit einer digitalen Neukonzeption der Medienangebote innerhalb und außerhalb der Schule zum Schuljahr 2020/2021.

Wir möchten, dass Ihr Kind auch bei einem weiteren Shutdown, -Herunterfahren des Schulbetriebs und Schulschließung, nicht abgehängt wird, denn Ihr Kind hat ein Recht auf Bildung.

Wir werden unsere digitalen Angebote zum Schuljahr 2020/2021 weiter ausbauen, damit wir Ihren Kindern mehr Unterstützung bieten können. Neben E-Mail-Austausch und Telefonsprechstunden mit den Lehrkräften werden wir die Lernplattform „Moodle“ einführen und für alle Beteiligten, Lehrer, Schüler, Eltern zügig umsetzen.

„Moodle“ ist ein freies objektorientiertes Kursmanagementsystem und eine Lernplattform. Die Software bietet die Möglichkeiten zur Unterstützung kooperativer Lehr- und Lernmethoden. Voraussetzung für die Installation sind PHP und ein Datenbanksystem“ (Quelle Wikipedia). Mit „Moodle“, welches datenschutzrechtlich gesichert ist, werden wir eine Kommunikationsplattform schaffen, die Ihrem Kind Lerninhalte im Homeschooling erleichtert. Zum Schuljahresbeginn werden alle Schülerinnen und Schüler in die Lernplattform „Moodle“ eingewiesen und mit der praktischen Anwendung betraut.

Wir arbeiten momentan an der Umsetzung unseres digitalen Bildungsauftrages zum Wohl Ihrer Kinder.

Wir würden uns freuen, wenn unser digitales Bildungskonzept Ihre Zustimmung finden würde und Sie einen Schulwechsel an die Realschule plus Queidersbach für Ihr Kind in Betracht ziehen.

Wir freuen uns auf Ihre persönliche Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen
K. Hoffmann, Realschulrektor

Bürger und ihre Umwelt

Öffnungszeiten Grünabfallsammelstellen

Bann

April bis November

Mittwoch & Freitag, 17.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Hauptstuhl

April bis November

Freitag, 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 12.00 - 18.00 Uhr

Kindsbach

April bis November

Donnerstag, 17.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 13.00 - 17.00 Uhr

Landstuhl

April bis November

Dienstag, 17.00 - 20.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 16.00 Uhr

Mittelbrunn

ganzjährig geöffnet

Oberarnbach

ganzjährig geöffnet

Schopp

ganzjährig geöffnet

Trippstadt

Juni

Mittwoch, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 14.00 - 17.00 Uhr
Samstag, 11.00 - 17.00 Uhr

Queidersbach/Linden/Krickenbach

April bis Oktober

Donnerstag, 16.00 - 19.00 Uhr
Freitag, 15.00 - 19.00 Uhr
Samstag, 10.00 - 17.00 Uhr

Müllabfuhrtermine für die 27. Kalenderwoche 2020

Gemeinde Bann	Donnerstag	02. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Hauptstuhl	Freitag	03. Jul 20	Biotonne
Gemeinde Kindsbach	Dienstag	30. Jun 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Krickenbach	Donnerstag	02. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Atzel-	Dienstag	30. Jun 20	Restmülltonne Gelber Sack
Sickingenstadt Landstuhl -Stadtteil Melkerei-	Dienstag	30. Jun 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 1	Dienstag	30. Jun 20	Restmülltonne Gelber Sack
Landstuhl Stadt Bezirk 2	Dienstag	30. Jun 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Linden	Donnerstag	02. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Mittelbrunn	Montag	29. Jun 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Oberarnbach	Montag	29. Jun 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Queidersbach	Donnerstag	02. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Schopp	Donnerstag	02. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg	Donnerstag	02. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Stelzenberg Breitenau / Maudensteig	Donnerstag	02. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt	Mittwoch	01. Jul 20	Biotonne
Gemeinde Trippstadt Langensohl	Donnerstag	02. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Neuhöfertal, Meiserthal	Donnerstag	02. Jul 20	Restmülltonne Gelber Sack
Gemeinde Trippstadt Wilensteinerhof	Mittwoch	01. Jul 20	Biotonne

Abfuhrregelung in Wochen mit Feiertag: Fällt der Abfuhrtermin auf einen Feiertag, so verschiebt sich diese Abfuhr auf den nächsten oder übernächsten Werktag. Alle in der gleichen Woche auf den Feiertag folgenden Abfuhrer werden entweder am regulären Abfuhrtag oder am darauffolgenden Werktag durchgeführt. Somit kann auch samstags nachgefahren werden.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

**Herausgeber und
verantwortlich für
den amtlichen und
nichtamtlichen Teil:** Bürgermeister Dr. Peter Degenhardt,
Verbandsgemeinde Landstuhl,
Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl

Redaktion: Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit,
Stefanie Jung und Lisa Hoim

Redaktionsschluss: montags 10 Uhr (außer Feiertagen)

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich
für Anzeigen:** Melina Franklin,
unter der Anschrift des Verlages

Erscheinungsweise: wöchentlich mittwochs

Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

**Reklamationen
Vertrieb:** Tel. 06502 9147-800
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Bann

Ortsbürgermeister Stephan Mees
Sprechstunde Mo. 19.00 - 20.00 Uhr o. n. Vereinbarung
E-Mail: info@bann.de
www.bann.de

Ruftaxi in Bann

Nur samstags und sonntags nach Landstuhl
Tel.: 0170/4752835
Bestellung 1 Stunde vor Fahrtbeginn
VRN Wabentarif

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz
Rufnummer: 0152-28850995
E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Jugendtreff Bann

Der Jugendtreff bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.



Hauptstuhl

Ortsbürgermeister Gerald Frank Bosch
Sprechstunden entfallen bis auf weiteres



Kindsbach

Ortsbürgermeister Knut Böhlke
Sprechstunde dienstags von 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Alten Pfarrheim, Kaiserstr. 77
www.kindsbach.de

Krabbeltreff im Jugendtreff Kindsbach

Bei Interesse bitte melden bei Frau Anne Ulrich-Schwab, Jugendsozialarbeiterin der VG Landstuhl, unter der Tel.: 0160-90122381, E-Mail: anne.ulrich-schwab@vglandstuhl.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Schüler- und Seniorentisch, Kinder- und Jugendtreff, Erzählkaffee und Spielstube

Der Schüler- und Seniorentisch, der Kinder- und Jugendtreff sowie das Erzählkaffee und die Spielstube bleiben aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.



Krickenbach

Ortsbürgermeister Uwe Vatter
Sprechstunden montags von 18.00 Uhr - 18.30 Uhr
Tel.: 06307 993666
E-Mail: info@uwe-vatter.de
www.krickenbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach
Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995
E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de
Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Sickingenstadt Landstuhl

Stadtbürgermeister Ralf Hersina
Sprechstunden nach Vereinbarung
Tel. 06371 83112, E-Mail: ralf.hersina@landstuhl.de
www.landstuhl.de



Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl



Bücher aller Fachrichtungen, Zeitschriften, Wii-Spiele, PS4-Spiele, CDs, CD-Roms, DVDs, Tonies, Tiptoi Bücher und Spiele, Fernleihe - WLAN-Internet Klassenführungen nach Absprache

Kontakt:
Telefon: 06371 14652, Fax: 06371 913483
Internet: www.stadtbuecherei.landstuhl.de
E-Mail: stadtbuecherei@landstuhl.de

Artothek Bilder (Gemälde, Zeichnungen und Drucke)



Kontakt:
Telefon: 06371/1300880, Fax: 06371/1300888
Internet: www.artothek.landstuhl.de
www.landstuhl.de, E-Mail: artothek@landstuhl.de
Anschrift Stadtbücherei u. Artothek:
Hauptstr. 3a, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Dienstag: 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr
..... 14.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 09.00 - 12.00 Uhr

Burg Nanstein

Burgweg, 66849 Landstuhl



Öffnungszeiten:

Jan. - März: 10.00 - 16.00 Uhr
April - Sept.: 09.00 - 18.00 Uhr
Okt. - Nov.: 10.00 - 16.00 Uhr
Dezember geschlossen
Montags geschlossen (außer an Feiertagen)

Letzter Burgeintritt ist 30 Minuten vor Burgschließung.
Bei Schnee- und Eisglätte ist die Burg Nanstein geschlossen. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall unter der Telefonnummer 0152-57964547 oder 06371-13460.
Gästeführungen können bei der Tourist-Information der Verbandsgemeinde Landstuhl, Hauptstr. 3a (Bürgerhaus), 66849 Landstuhl, Telefon: 06371 / 130 00 12, Telefax: 06371 / 130 03 59, E-Mail: tourismus@vglandstuhl.de, angefragt werden.

Museum der Sickingenstadt



in der Zehntenscheune, 66849 Landstuhl

Öffnungszeiten:

Bei besonderen Anlässen (Zeiten werden in der Presse und an dieser Stelle veröffentlicht).

Für Interessenten, Gruppen und Schulen Anmeldung bei der Verbandsgemeinde Landstuhl, Tel. 06371/83-0.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Bauausschusses der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf

Dienstag, den 30.06.2020, 17:00 Uhr,

in der Zehntenscheune, Kirchenstraße 1, 66849 Landstuhl.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe der Eilentscheidung
- 1.1 Bekanntgabe der Eilentscheidung
Bauantrag: Errichtung von Werbeanlagen, Kaiserstraße
2. Bauanträge
- 2.1 Bauantrag: Aufbau einer Dachgaube, Luitpoldstraße
- 2.2 Bauantrag: Herstellen einer Balkonanlage als Stahlkonstruktion mit Holz-Terrassenbelag, Hörnchenweg
- 2.3 Bauantrag auf Nutzungsänderung: Begegnungsstätte der Christuskirche Landstuhl zu Tagesförderstätte für Menschen mit Beeinträchtigung, Bruchwiesenstraße
- 2.4 Bauantrag auf Nutzungsänderung: Lagerhalle zu drei Wohneinheiten, sowie Geschäftsgebäude zum Friseursalon, Ludwigstraße
- 2.5 Bauantrag: Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohngebäudes, Beethovenstraße
- 2.6 Bauantrag: Mehrfamilienhaus mit Nebengebäude, Bremsenweg
- 2.7 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, In der Atzel
3. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 3.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 3.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

4. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 19.06.2020

gez. Hersina, Stadtbürgermeister

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Stadtrates der Sickingenstadt Landstuhl wurden zu einer Sitzung eingeladen auf

Dienstag, den 30.06.2020, 18:30 Uhr,

in der Stadthalle der Sickingenstadt Landstuhl, Kaiserstraße 39, 66849 Landstuhl.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Stadttumbau, Beschluss des Verkehrskonzeptes
2. Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Stadthalle - Kultur & Kongresszentrum der Sickingenstadt Landstuhl
3. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Sickingenstadt Landstuhl
4. Einwohnerfragestunde
5. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 5.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 5.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

6. Stundungsantrag
7. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten
8. Grundstücksangelegenheiten
- 8.1 Grundstück neue Kindertagesstätte
- 8.2 Abschluss einer Wegevereinbarung
- 8.3 Erwerb einer Grundstücksfläche
- 8.4 Genehmigung einer Abstandsbaulast
- 8.5 Flächenüberplanung, Abschluss eines Pachtvertrages
- 8.6 Verkauf eines städtischen Grundstücks
- 8.7 Stadttumbau, Förderung einer Privatmaßnahme, Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung
- 8.8 Stadttumbau, Förderung einer Privatmaßnahme, Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung
- 8.9 Verkauf eines städtischen Grundstücks
9. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 9.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 9.2 Mitteilungen der Verwaltung

Landstuhl, den 22.06.2020

gez. Hersina, Stadtbürgermeister

Sonstige amtliche Mitteilungen

Wochenmarkt der Sickingenstadt Landstuhl

Jeden Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr auf dem Lothar - Sander - Platz vor der Stadthalle.

Aktuell – Ansprechend – Attraktiv

Dienstjubiläum



Ende Mai 2020 beging Jürgen Müller sein 40-jähriges Dienstjubiläum und ist damit ein Urgestein unserer Stadthalle. Seit über 18 Jahren beschäftigt ihn die Sickingenstadt als Beleuchtungs- und Bühnenmeister. In dieser Zeit hat er nicht nur unzählige Stars und Sternchen auf der Bühne unseres Kultur- und Kongresszentrums bewundern und betreuen dürfen, sondern er war auch maßgeblich an der Konzeption und dem Bau der zahlreichen Bühnenbil-

der für die Pälzer Komödie und unser Kindertheater verantwortlich. Er war der Mann im Hintergrund, der dafür gesorgt hat, dass die Einspieler immer zum richtigen Zeitpunkt ertönen und die Akteure jeder Zeit im richtigen Licht standen und hat dadurch zum großen Erfolg dieser beiden Theaterensembles beigetragen. Auch der Wagen mit dem Modell der Burg Nanstein, mit dem Landstuhl beim Rheinlandpfalztag in Ramstein teilnahm, wurde von ihm gebaut. Seit 7 Jahren agiert er zusätzlich als Stellvertreter der Geschäftsführung und hat in dieser Zeit deutlich bewiesen, dass ihm unsere Stadthalle sehr am Herzen liegt. Ein „geht nicht“ gab es bei ihm nie, er hat immer einen Weg gefunden und Herausforderungen gerne angenommen. Die Erfahrungen, die er aus seiner Zeit am Pfalztheater mitbrachte, haben gerade in den Anfängen der Stadthalle zum reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen geführt. Stadtbürgermeister Ralf Hersina überreichte Jürgen Müller die Dankesurkunde der Ministerpräsidentin und bedankte sich für das stets vertrauensvolle Miteinander.

Straßensperrung aufgrund von Anlieferung von Material

Aufgrund von Anlieferung von Material bzw. der Aufstellung eines Betonfahrzeuges ist es notwendig **die Hintere Brunnenstraße in Höhe der Hausnummer 6, in der Zeit von Donnerstag, 18.06.2020, voraussichtlich bis Freitag, 10.07.2020, zeitweise vollständig zu sperren.**

Die Arbeitsstelle kann über die benachbarten Straßen umfahren werden. Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständnis. Informationen zu Arbeitsstellen im Bereich der Verbandsgemeinde Landstuhl können auch unter folgendem Link abgerufen werden: www.landstuhl.de/die-verbands-gemeinde/aktuelle-strassensperren

Landstuhl, 18.06.2020
Verbandsgemeindeverwaltung
-Straßenverkehrsbehörde-

Stadthalle Landstuhl



www.stadthalle-landstuhl.de

KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM DER
SICKINGENSTADT LANDSTUHL

Kaiserstraße 39
66849 Landstuhl
Eingang Geschäftsstelle
Von-Richthofen-Straße
Tel. Nr. 06371 / 9234 – 0
FAX: 06371 / 9234 – 40
Email: info@stadthalle-landstuhl.de



Öffnungszeiten Ticketservice:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	10.00 – 13.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	15.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	10.00 – 13.00 Uhr



Linden

Ortsbürgermeisterin Nicole Meier

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel.: 06307/7114, E-Mail: meiernicole@gmx.de
www.gemeinde-linden.de

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Linden wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Mittwoch, den 01.07.2020, 19:00 Uhr**, in der Turnhalle, Flürchenstraße 17, 66851 Linden.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Haushaltsplan 2020 der Ortsgemeinde Linden
3. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 3.1 Bekanntgabe der Eilentscheidung Bauvoranfrage: Neubau Mehrfamilienwohnhaus mit 2 Wohnungen, Krickenbacher Straße
4. Bauangelegenheiten
- 4.1 Bauantrag: Wohnhaus-Erweiterung, Gartenstraße
- 4.2 Bauantrag: Ausbau Speicher zu Wohnraum
5. Ausbau des Geh- u. Radweges zwischen Gartenstraße u. Hauptstraße - Vergabe Ing.-Leistungen
6. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 6.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)

6.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

7. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 7.1 Bekanntgabe einer Eilentscheidung
- 7.2 Bekanntgabe einer Eilentscheidung
8. Pachtangelegenheiten (vorsorglich)
9. Grundstücksangelegenheiten (vorsorglich)
10. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 10.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 10.2 Mitteilungen der Verwaltung

Linden, den 22.06.2020
gez. Meier, Ortsbürgermeisterin

Sonstige amtliche Mitteilungen

Mittagstisch für Senioren in Linden

von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kath. Pfarrheim

Anmeldung 1-(2) Tag(e) im Voraus unter 0175/1909862 oder 0151/26680841

Täglich frisch zubereitet!

Vor- **oder** Nachspeise und Hauptgericht für **4,50 EUR**

Möglichkeit der Lieferung nach Hause für **5,50 EUR**

- **Lieferung nach Linden und Krickenbach möglich -**

Aufgrund der aktuellen Situation erfolgt ausschließlich die Lieferung Nachhause.

Speiseplan vom 29. Juni bis 03. Juli 2020

Montag: Italienische Gemüse-Nudel-Pfanne

Eis am Stiel

Dienstag: Frikadelle mit Salzkartoffeln und Rahmwirsing

Knusper-Joghurt mit Trauben

Mittwoch: Spargelcremesuppe

Käsespätzle mit Röstzwiebeln und Gurkensalat

Donnerstag: Schweinebraten mit Klößen und Leipziger Allerlei

Kuchen

Freitag: Fisch-Nuggets mit Püree und Rahmspinat

Götterspeise Kirsch

Nicole Meier, Ortsbürgermeisterin



Mittelbrunn

Ortsbürgermeister Dr. Altherr

Sprechstunde nach Vereinbarung
Tel. 06371/912914

Privatwaldbetreuer Daniel Büffel

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Rufnummer: 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Oberarnbach

Ortsbürgermeister Reiner Klein

Die Sprechstunden entfallen bis auf Weiteres
Tel. 0173/ 3276772

www.klein-reiner@gmx.net

Ruftaxilinie 2585 für Oberarnbach

von Wallhalben - über Oberarnbach - nach Landstuhl Bahnhof und umgekehrt.

Tel.: 0170/4752835, Anmeldung spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Jugendtreff Oberarnbach

Der Jugendtreff bleibt aufgrund der aktuellen Situation bis auf Weiteres geschlossen.



Queidersbach

Ortsbürgermeister Ralph Simbgen

Sprechstunde Die. 19.00 - 20.00 Uhr o. n. Vereinbarung,
Tel. 06371 1300730, Mobil: 0171/5535229,
Mail: ralph-simbgen@t-online.de

www.queidersbach.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Stammessen für Senioren in Queidersbach

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
wir haben unseren Lieferservice für die Seniorenessen umorganisiert.

Die Essen werden ab sofort vom Team des kath. Pfarrheims in Linden gekocht und von unseren ehrenamtlichen Helfern hier in Queidersbach zu Ihnen nach Hause gebracht.

Den wöchentlichen Speiseplan finden Sie hier im Amtsblatt unter den Mitteilungen der Gemeinde Linden.

Wenn Sie an unserem Angebot interessiert sind, melden Sie sich bitte mindestens einen Tag vorher bei unserer Beigeordneten Waltraud Gries (Tel. 0176-31611350).

Ralph Simbgen, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung aus der Sitzung des Gemeinderates Queidersbach am 05. Juni 2020

Öffentlicher Teil:

- Der Haushaltsplan 2020 wurde beschlossen.
- Zum Ausbau der Petersberg – und Heißenbergstraße sowie des Römerweges wurde die notwendige Baugrunduntersuchung sowie die Kampfmitteluntersuchung vergeben.
- Die Entscheidung zur Sanierung Gästehaus Felsenkopf wurde zurückgestellt.
- Das Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Pultdach, Kirchstraße, wurde erteilt.
- Der Gemeinderat hat beschlossen die Spende von drei Parkbänken vom Werbering pro Queidersbach e. V. anzunehmen.
- Der Gemeinderat wurde über die nachfolgend getroffenen Eilentscheidungen in Kenntnis gesetzt:
Bauvoranfrage – Bauvoranfrage Neubau eines Wohnhauses, Kirchstraße
Bauvoranfrage – Neubau Carport, Am Hasenhübel
Bauantrag – Neubau Treppenhaus zum Obergeschoss, Hauptstraße
Auftragsvergabe – Sanierung Wärmeerzeugungsanlage ehem. Grundschule

Nichtöffentlicher Teil:

- Die aufgrund der Corona-Bekämpfungsverordnung gefassten Eilentscheidungen des Kiosks am Dorfplatz sowie des Gästehauses Felsenkopf wurden bekanntgegeben.

Forstamt Kaiserslautern

- Privatwaldbetreuungsrevier Sickingen-

Zuständig für den Privatwald der Gemarkungen Linden, Krickenbach und Queidersbach

Revierleiter: Daniel Büffel, Tel. 0152-28850995

E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Zur Zeit findet keine Sprechstunde in Hermersberg statt.



Stelzenberg

Ortsbürgermeister Fritz Geib

Sprechstunde donnerstags von 18.00-19.00 Uhr
im Mehrgenerationentreff,
Tel. 06306 992885, Mobil 0171 4425677

www.stelzenberg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses wurden zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen auf **Dienstag, den 30.06.2020, 19:00 Uhr**, im großen Saal des Bürgerhauses (MGT), Kaiserslauterer Straße 3, 67705 Stelzenberg.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Dorferneuerung, Auftragsvergabe zur Anerkennung als Schwerpunktgemeinde
- 2 Dorferneuerung, Antragstellung auf Schwerpunktgemeinde
- 3 Machbarkeitsstudie Neubau Kindertagesstätte Stelzenberg
- 4 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Grundstücksangelegenheiten (vorsorglich)
- 6 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 6.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 6.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Stelzenberg, den 22.06.2020
gez. Geib, Ortsbürgermeister*

Bekanntmachung

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Stelzenberg wurden zu einer Sitzung eingeladen auf **Donnerstag, den 02.07.2020, 19:30 Uhr**, im Bürgerhaus (MGT), Kaiserslauterer Straße 3, 67705 Stelzenberg.

Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes kann die Zuschauerzahl beschränkt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Dorferneuerung, Auftragsvergabe zur Anerkennung als Schwerpunktgemeinde
- 3 Dorferneuerung, Antragstellung auf Schwerpunktgemeinde
- 4 Machbarkeitsstudie Neubau Kindertagesstätte Stelzenberg
- 5 Bauangelegenheiten (vorsorglich)
- 6 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 6.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 6.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Grundstücksangelegenheiten
- 7.1 Erwerb von einem Grundstück
- 8 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen
- 8.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)
- 8.2 Mitteilungen der Verwaltung

*Stelzenberg, den 22.06.2020
gez. Geib, Ortsbürgermeister*



www.wittich.de



Tripstadt

Ortsbürgermeister Jens Specht

Sprechstunden im Rathaus jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von 18.30 bis 19.00 Uhr.
In dringenden Fällen: 0151 53193010
www.trippstadt.de

Sonstige amtliche Mitteilungen

Gemeindebücherei Tripstadt



Hauptstraße 32,
E-Mail: buecherei.trippstadt@hotmail.de,
Telefon: 06306/701470

Geänderte Öffnungszeiten ab 15.05.2020

mittwochs von 17:00 - 19:00 Uhr freitags von 16:00 - 18:00 Uhr

„Kinderausleihtage“

Wir öffnen die Bücherei für unsere jungen Leser. Damit unsere jungen Leser auch wieder mal Bücher ausleihen können, haben wir uns dazu entschlossen, an zwei Tagen auch für Kinder und Jugendliche zu öffnen.

Am 01.07. und 24.07.

Ist die Bücherei auch für unsere jungen Leser geöffnet.

Bitte beachten: Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen weiterhin eingehalten werden!

In diesem Jahr machen wir keine Sommerferien!

Die Bücherei ist während der Ferien **jeden** Freitag von 16:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Service Rentenberatung vor Ort im Rathaus Tripstadt

Die nächste Rentenberatung findet am Freitag 03.07.2020 von 14.00 bis 16.00 Uhr statt.

Adresse: Rathaus Tripstadt, Hauptstraße 32, 67705 Tripstadt. Wenn Sie einen Termin vereinbaren möchten ist eine telefonische Voranmeldung unter 0 63 06 - 3 41 erforderlich.

Der Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund für den Landkreis Kaiserslautern Land, Herr Armin Eckes, steht für diesen Service zur Verfügung.

Zu den Aufgaben des Versichertenberaters der DRV Bund gehört es: **Rentenauskünfte zu erteilen, Rentenanträge aufzunehmen und Kontenklärungen durchzuführen.**

Für die Beratung sind unbedingt die Rentenunterlagen und der Personalausweis mitzubringen.

Wir bitten um Beachtung:

Beim Besuch der Rentenberatung tragen Sie bitte einen Mund-Nasen-Schutz und halten Sie den nötigen Abstand von 1,5 m zu anderen Personen ein!

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis!

Nachrichten anderer Behörden und Stellen

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

B270/KL, Dringende Fahrbahnerneuerung im Bereich des Walzweihers

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern informiert darüber, dass die Arbeiten zur Fahrbahnerneuerung der B 270 zw. der K 6 und der L 500 am Freitagmorgen, dem 26.06.2020, um 9:00 Uhr, beginnen. Zunächst muss auf der Höhe des Walzweihers auf einer Länge von ca. 300 m im Bereich der unfallträchtigen Kurve die Fahrbahndecke erneuert werden.

Hier kam es in der Vergangenheit, vor allem bei Nässe, vermehrt zu Unfällen.

Die Arbeiten beginnen am Freitag, dem 26.06.2020, um 9:00 Uhr nach dem Berufsverkehr und dauern bis ca. 6:00 Uhr, am Montagmorgen, dem 29.06.2020. Danach soll die Strecke zwischen der L 500 (Karlstal) und Einmündung L 502 wieder für den Verkehr freigegeben werden. Die Umleitung erfolgt an diesem Wochenende aus Richtung Pirmasens nach Kaiserslautern über die L 500 - K 55 - Stelzenberg - K 53 - K

4 und L 503 und aus Richtung Kaiserslautern nach Pirmasens über die L 472 - Queidersbach - L 363 - Linden - Horbach und K 31.

Im Anschluss wird mit den umfangreicheren Sanierungsarbeiten zwischen der Einmündung L502 und der K6 begonnen. Diese Arbeiten dauern voraussichtlich bis Ende Oktober an.

Die beiden Einmündungen sind hiervon nicht betroffen. Die B270 am Walzweier steht dann wieder zur Verfügung.

Hier erfolgt die Umleitung für den PKW-Verkehr über die L 502 bzw. K 6 nach Kaiserslautern und umgekehrt. Der LKW-Verkehr aus Pirmasens kommend wird über die L 502 nach Kaiserslautern geleitet und nach Bedarf weiter über den Rauschenweg und die B 37 zur BAB 6. Die LKW's aus Kaiserslautern kommend werden wieder über die L 472 - Queidersbach - L 363 - Linden - Horbach und K 31 in Richtung Pirmasens geführt.

Der Mitfahrerparkplatz an der B 270, in der Zufahrt zur Fa. Picard kann wegen der Ablagerung von Aushubmassen in der Zeit vom 26.06. bis 31.10.2020 nicht genutzt werden.

Da der gesamte Bereich durch nicht tragfähigen Boden, der aus dem besonders durchfeuchteten Untergrund der Talau hervührt, in den Randbereichen droht abzurutschen, muss der gesamte Streckenschnitt im Vollausbau neu aufgebaut werden. Es wird zusätzlich eine Bodenverbesserung notwendig und in den Randbereichen ein Balken im Hydrozementationsverfahren hergestellt, der die Böschung und somit die Fahrbahn standfest machen soll.

Die gesamten Baukosten betragen rund 1.800.000,00 Euro.

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern bittet im Voraus um Verständnis bei den Verkehrsteilnehmern für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme.

Fundsachen / zu verschenken

Zu verschenken

Matratze 1,40 m x 2 m zu verschenken

Bei Interesse bitte melden unter Tel.: 06372/7946

Haben auch Sie etwas zu verschenken?

Dann können Sie als Privathaushalt über die Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Amtsblatt, kostenlos eine Anzeige über gebrauchte, gut erhaltene Gegenstände die für den Sperrmüll zu schade sind, aufgeben.

Der Gegenstand kann mit einer kurzen Beschreibung und der Telefonnummer des Schenkenden in dieser Rubrik veröffentlicht werden.

Anzeigen-Aannahme beim Amtsblatt unter:

Telefon: 06371/83119 oder per Email: amtsblatt@landstuhl.de

WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG WIEDERERÖFFNUNG

Endlich dürfen Geschäfte wieder öffnen!
Damit das so bleibt, haben wir die passenden Corona-Schutz-Produkte für Sie.

SCHÜTZEN SIE SICH UND IHRE KUNDEN

Wir haben die passende Ausstattung

Mund- und Nasenmasken	Bodenaufkleber	Hinweisplakate	Hinweis-Aufsteller	Tresenschutz



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de



pro Person
ab 1.999 €
 inkl. Flug, Busrundreise,
 teilweise Halbpension
 und Konzert
**Buchungscode:
 LW21**

Vom 20.1. bis 1.2.2021:
 13-tägige Traumreise »Stars unter Afrikas Sternen«

Namibia Rundreise 2021

Windhoek und Umgebung - Sossusvlei - Swakopmund - Etosha

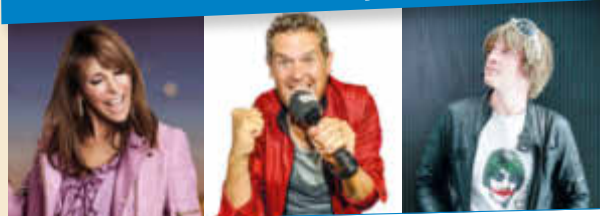


Erleben Sie auf dieser **Busrundreise** eines der schönsten Länder der Welt und die einzigartige Atmosphäre eines Konzertes auf einer namibischen Lodge mit drei Highlights der deutschen Schlagerwelt: **Mickie Krause, Ireen Sheer und Peter Wackel**. Das Konzert „Stars unter Afrikas Sternen 2021“ zugunsten der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP werden Sie noch lange in Erinnerung behalten.

Inklusivleistungen:

- Linienflug mit renommierter Airline von Frankfurt nach Windhoek und zurück in der Economy Klasse (Umsteigeverbindung möglich)
- Flughafensteuern und Sicherheitsgebühren
- Transfers im klimatisierten Reise- oder Minibus
- 10 Übernachtungen in Hotels und Lodges der Mittelklasse (davon 6 Nächte Rundreise, 2 Nächte 3,5* Midgard Country Lodge und 2 Nächte in Windhoek im 4* Safari Court Hotel)
- 10x Frühstück, 5x Abendessen
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«**
- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- 2 Stadtrundfahrten (Windhoek und Swakopmund)
- Eintritte in die Nationalparks laut Reiseverlauf
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Deutschsprachige Reiseleitung
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- **Kostenfreie Stornierungsoption bis 31.7.2020**

Konzert »Stars unter Afrikas Sternen«



Ireen Sheer, Peter Wackel und Mickie Krause



Live-Show
 Abenteuer
 Weltumrundung

Ausführlicher Reiseverlauf unter: www.schlagernacht-namibia.de

20.1.-1.2. Frankfurt-Windhoek 13-täg. ab 1.999 €



50 € pro Person

50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau in Afrika verwendet. www.fly-and-help.de

E-Mail:
reisen@prime-promotion.de

www.prime-promotion.de

Veranstalter: Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
 (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



Ärzte • Ärzte

Gemeinschaftspraxis Trippstadt

Dr. med. A. Böcher

FA Innere Medizin/Arbeitsmedizin
Betriebsärztliche Untersuchungen

Dr. med. S. Leidner-Flohr

Fachärztin für Allgemeinmedizin
Naturheilverfahren / Akupunktur

**Unsere Praxis ist von Montag, 06. Juli 2020
bis Freitag, 17. Juli 2020 geschlossen.
Ab Montag, 20. Juli 2020 sind wir wieder für Sie da!
Eine schöne und gesunde Urlaubszeit!**

Vertretung übernehmen:

Praxis H. Odaischi, Trippstadt, Praxis Dr. Daum, Schopp
und Praxis Dr. Wildmoser-Buser, Schopp

PROSPEKTE, FLYER ODER BROSCHÜREN -

Ihre Werbung ist bei uns gut aufgehoben.
Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier.

KONTAKT: beilagen@wittich-foehren.de

Ebensfeld

Das Tor zum Gottesgarten



Tourist-Info 09573/96080 • www.ebensfeld.de

Sammlerin kauft Eichenmöbel, Orientteppiche, Porzellan, Römer- und Kristallgläser, alte Weine und Spirituosen, alte Schreib- und Nähmaschinen, Ölgemälde, Pelze, Gold-, Silber- und Modeschmuck, alte Fotoapparate u. v. m. Rufen Sie mich einfach an! Seriöse Barabwicklung!

Tel.: 0157-75622593

Mein HAUS

WIR GEBEN IHREN TRÄUMEN RAUM

**Die eigenen Wände -
wertvoller als je zuvor!**

Lassen Sie sich von uns beraten:

- 48 Jahre Erfahrung
- massiv, regional, schlüsselfertig
- alles aus einer Hand



Tel. 06357 7556

info@nagelhaus.de

www.nagelhaus.de

Nagel-Haus GmbH
Am Rechweg 26
67729 Sippersfeld

nagelhaus seit 1972

// Es kommt doch auf
die Größe an!



Passende Container für
jede Entsorgung

Bauschutt
Altpapier
gem. Abfälle
Grünabfälle
Altholz
Sonderabfälle
uvm.



Hotline

06303 804-0

www.jakob-becker.de

Ambulanter Pflegedienst

eVa-care

einfühlsame • vertrauensvolle • altenpflege

Hauptstr. 20 • 67714 Waldfishbach-Burgalben
e-mail: kontakt@eva-care.de • Tel: 06333 - 6027920

eVa-care

einfühlsame • vertrauensvolle • altenpflege

Tagespflege

Am Hang 141
Waldfishbach-Burgalben



Unsere Tagespflege bietet für pflegebedürftige Menschen aller Pflegegrade einen gut strukturierten Alltag mit abwechslungsreichen Angeboten in Form verschiedener Aktivitäten. Somit fördern wir die Teilhabe am sozialen Leben und in der Gemeinschaft. Wir gehen auf individuelle Bedürfnisse unserer Tagespflegegäste ein, dazu gehört auch die medizinische Versorgung.

Wir haben einen eigenen Hol- und Bringservice, unsere Gäste können aber auch gerne privat gebracht werden.

Unsere Tagespflege ist Montag bis Freitag von 8 - 16.30 Uhr geöffnet.

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer **06333 - 9938762**

BARES FÜR WA(H)RES

Experten für Schmuck, Diamanten, Luxusuhren und Bernstein vom 29.06. - 04.07. bei Juwelier Seiler in Kaiserslautern zu Gast



haben. Viele von Ihnen entdecken wahre Schätze, die Sie schnell in Geld umwandeln können. Das bringt immer mehr Menschen dazu, in ihren

Schmuckschatullen zu kramen. Selbst Bernstein genießt aufgrund hoher Nachfrage im fernen Osten seinen persönlichen Höhenflug. Oft sogar als „langweilig“ oder „aus der Mode gekommen“ abgestempelt, könnte sich jetzt Bernsteinschmuck als große finanzielle Überraschung entpuppen. Für besonders schöne Honigbernsteinketten, im Idealfall in Oliven- oder Kugelform, kann

man schon mit ein paar Hundert bis zu mehreren Tausend Euro rechnen. Aufgrund der stark wachsenden Nachfrage aus dem Ausland hat sich der Preis für besonders schöne Stücke in den letzten 7 Jahren verzehnfacht. Es lohnt sich also durchaus nachzuschauen, ob nicht eventuell noch die einen oder anderen Bernsteinketten in Vitrinen befinden. Ebenfalls hoch im Kurs stehen Luxusuhren der Marken Rolex, Breitling, Omega und Co. Besonders interessant sind alte Vintage-Uhren aus den 60er und 70er Jahren, welche ihre Preise in den letzten Jahren um ein Vielfaches steigern konnten. Hier lohnt es sich durchaus, die alten

»Wecker« aus dem Tresor zu holen und diese den Experten vorzulegen. Laut Experten kann beispielsweise eine Rolex GMT Master aus den 70er Jahren bis zu 9.000 EUR erzielen. Des Weiteren bieten die Experten von »Bares für Wa(h)res« kostenlose Wertschätzung von Diamanten an. Besonders interessant sind Diamanten im Brillant-Schliff ab einer Größe von 0,50 Karat. Hier gilt immer die Faustregel: Ein einzelner großer Diamant ist wertvoller als viele kleine Diamanten. Ein Besuch bei den Experten lohnt sich in jedem Fall, denn hier wird Ihr Schatz professionell taxiert und zu einem fairen Preis entgegengenommen.



Taschenuhr • Silbermünzen



Zinnbecher und Zinnkrug



Rohbernstein

Jahrzehntlang verstaubten Schmuck und Uhren in Kästen und Schubladen – bis heute. Die Experten von »Bares für Wa(h)res« in Kooperation mit Juwelier Seiler sind in Rheinland-Pfalz unterwegs und bewerten kostenlos Ihre Schätze. Egal ob kaputter Goldschmuck, welchen Sie sich als Urlaubsmitbringsel gekauft hatten, oder uraltes Silberbesteck, welches Sie von Ihrer Großtante geerbt

Juwelier Seiler
Marktstraße 54
67655 Kaiserslautern
0631 / 89 29 50 77
Aktionszeitraum: 29.06. - 04.07.

BARES FÜR WA(H)RES – AKTION VOM 29.06. - 04.07.2020
Nutzen Sie diese einmalige Chance!
Kostenlose Wertschätzung und Barankauf vor Ort.



Bernsteinkette butterscotch

Bares für Wa(h)res



Silberbesteck-Auflage

Sofort BARGELD

Sofort BARGELD

für

für

ZINN

ALTGOLD

SILBER

BRUCHGOLD

SILBERBESTECK-AUFLAGE

ZAHNGOLD

BERNSTEIN

GOLDMÜNZEN

KORALLE

GOLDBARREN

LUXUSUHREN

GOLDUHREN



Goldschmuck



Silber



Luxusuhren



Juwelier Seiler
Marktstraße 54 · 67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 - 89 29 50 77

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 10 - 18.30 Uhr,
Samstag 10 - 16 Uhr

Übers Internet können sie den „**Gottesdienst im Eichenhübel**“ aufrufen:

Bei Youtube „**Gottesdienst im Eichenhübel**“ eingeben und Sie finden dort Andachten von uns.

Bitte wenden Sie sich ausschließlich **telefonisch** oder via mail an mich - ich antworte Ihnen zeitnah. Kontakt: Telefon: **06372/ 6761**.

Email: **pfarramt.bruchmuehlbach@evkirchepfalz.de**

Bleiben Sie gesund!

Ev. Freikirche – Calvary Chapel

Kindsbach, Industriestr. 50

Im Internet finden Sie uns unter: www.cck-town.org

Unser Gottesdienst (Englisch/Deutsch) findet jeden Sonntag um 11.00 Uhr statt.

Wir würden uns über Ihren Besuch sehr freuen.

Sonstige Mitteilungen

Bürgersprechstunde des Landtagsabgeordneten Thomas Wansch, SPD

Der SPD-Landtagsabgeordnete Thomas Wansch bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in seinem Wahlkreisbüro, Im Pferch 18 in Sembach an.

Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06303/924337 oder per Mail an Thomas.Wansch@spd.landtag.rlp.de gebeten. Bürozeiten sind von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit Anita Schäfer im Gespräch

Die CDU-Bundestagsabgeordnete Anita Schäfer bietet Bürgerinnen und Bürgern Sprechstunden in ihrem Wahlkreisbüro, Luisenstraße 39, in Pirmasens an. Auf Wunsch können einzelne Gespräche auch an einem anderen Ort stattfinden. Zwecks Terminkoordination wird um Anmeldung unter der Telefonnummer 06331 / 283529 oder per EMail an anita.schaefer.wk@bundestag.de gebeten.

Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein

Aufgrund der derzeitigen Lage im Land finden die Sprechstunden des Landtagsabgeordneten Marcus Klein (CDU) bis auf Weiteres telefonisch statt. Sie können sich in allen Bürgeranliegen, bei Problemen mit Behörden oder Anregungen über die Telefonnummer 06371-9548707 an das Büro des Abgeordneten wenden. Natürlich ist auch eine Kontaktaufnahme per Mail möglich info@marcus-klein.info. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahmen zum Schutze Ihrer und unserer Gesundheit.

Bürgersprechstunde des SPD-Landtagsabgeordneten Daniel Schäffner

Der SPD-Landtagsabgeordnete Daniel Schäffner bietet allen Bürgerinnen und Bürgern seines Wahlkreises Bürgersprechstunden an. Die Sprechstunde kann entweder im Wahlkreisbüro, Ludwigstraße 2, in Landstuhl, telefonisch oder auch vor Ort stattfinden. Alle Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinden Bruchmühlbach-Miesau, Landstuhl, Ramstein-Miesebach und Weilerbach können sich mit ihren Fragen und Problemen im Umgang mit öffentlichen Institutionen und Ämtern an den Abgeordneten wenden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 06371/ 9468774 wird gebeten.

GEMEINSAM. MIT UNS. GROSSES BEWEGEN.



www.wittich.de

Über 5 Millionen Exemplare pro Woche an 3 Druckerei-Standorten in ...

04916 Herzberg (Elster)

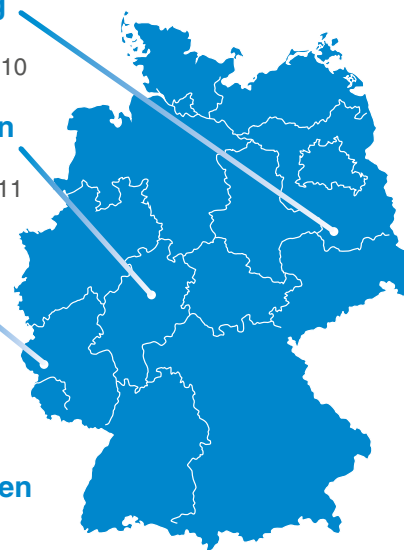
An den Steinenden 10

36358 Herbstein (Hessen)

Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren (bei Trier)

Europa-Allee 2



Mit uns erreichen Sie Menschen.



Druckhaus WITTICH KG

Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

MIT UNS KOMMEN SIE GUT AN!

Zuverlässige Beilagenverteilung.

...wir kennen uns damit aus!

Fragen Sie uns einfach!

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:

beilagen@wittich-foehren.de





Willkommen im
FERIENLAND COCHEM
 von Bremm über Treis-Karden bis Moselkern



GALLORÖMISCHE TEMPELANLAGE MARTBERG POMMERN



MOSELKERN



COCHEM



TREIS-KARDEN

Einzigartige Kultur-, Wander- und Raderlebnisse warten auf Sie!

23 Ferienorte an der Mosel sowie auf Eifel- und Hunsrückhöhen freuen sich auf Ihren Besuch. Gerne übersenden wir Ihnen unser kostenloses Informationsmaterial für einen Tagesausflug oder einen Urlaub in unserer Ferienregion.

**Senden Sie uns ihre Adresse
per Post oder Mail an:**

Name

Straße

PLZ / Ort

Tourist-Information Treis-Karden
 St. Castor Str. 87
 56253 Treis-Karden, Ortsteil Karden
 Tel. 0 26 72 - 915 77 00
touristinfo@vgcochem.de
www.treis-karden.de

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten) Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Heckenschnitt, Baumfällung, Gartenarbeit

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten, preiswert, pünktlich und professionell, inkl. Entsorgung, Zaunbau, Rasen verlegen und mähen.

Tel.: 01 76 / 64 83 87 90

Baumfällung und Gartenarbeiten

(auch in Risikolagen) Heckenschnitt, Mäharbeiten, Zaunbau, Rasenverlegen u. v. m., preiswert, inkl. Entsorgung

Telefon: 0176 638 501 56

Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Baumfällung

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung

Tel.: 0176 / 84 49 03 20 od. 06303 / 8 17 14 77

Gartenarbeiten, Baumfällung, Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- und gartennahen Arbeiten
preiswert + pünktlich + professionell, inkl. Entsorgung.

Fa. Hajdarmataj | Tel.: 0176 62410827 | 0631 6257931

Baumfällung • Gartenarbeit • Heckenschnitt

(auch in Risikolagen) sowie alle haus- u. gartennahen Arbeiten, Pflasterarbeiten
preiswert + pünktlich + professionell – inkl. Entsorgung

Tel. 06 31 - 36 60 66 30 oder 01 76 - 62 01 66 55

Geflügelverkauf

am Freitag, 03.07.2020, bei Futtermittel Schrör
in Hauptstuhl am Güterbahnhof von 14.00 bis 17.00 Uhr
Geflügelhof Knerr · Tel. 0170 / 5 32 79 87

Gartenarbeiten aller Art

- Baumfällung (speziell Risikolage) • Rollrasen anlegen und säen
 - Baumstammfräsen/-Entwurzelung • Steingarten u. Pflastersteine anlegen
 - Heckenschnitt und Sträucher • Mäharbeiten/Vertikutieren
 - Obstbäume schneiden • Inkl. Abtransport
- preiswert und professionell ☎ 06303-87617 oder 0176-64617164



Gala-Bau Löffel

Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen

- Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und Strauchschnitt • Wurzelsanierung/Wurzelfräsen
- Baumfällungen/Gutachten

Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190



HEIZÖL GmbH
Becker

HEIZÖL + DIESEL
☎ 0 63 75 / 207

TAXI Wer klug ist, ruft an! Landstuhl

by Dellwing • Mobil: 01 78 / 29 89 073
Ihr Profi z. B. für Bestrafungsfahrten, Berufsgenossenschaftsfahrten usw.

STEINMETZ UND BILDHAUER PETER BOHL



NATURSTEINARBEITEN
GRABMALE
GRANIT - MARMOR
KALKSTEIN - SANDSTEIN

Banner Str. 8
66251 OBERARNBACH
Tel. 06371/914322 Fax. 06371/130546



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

FuderFinanzierungen



Immobilien-Finanzierung
mit persönlicher Beratung zu Internet-Konditionen

06302-4046 Winnweiler info@fuder.de



Nettes Haus mit Garten bis 800.000 EUR. gesucht. Familie aus Baden zieht es in die Pfalz. Mit der Suche beauftragt haben wir **Kerstin Reuther** von Garant Immobilien. Ich freue mich auf Ihren Anruf **0160/4404174.** Ihre Maklerin vor Ort **Kerstin Reuther**

GARANT
IMMOBILIEN

Tel. 0631/89 29 75-21 www.garant-immo.de



**LIEFER- UND
ABHOLSERVICE**

Gönnt euch was



Bei der WASGAU-Metzgerei in Waldfishbach
sagen wir Tschüß!
Unser Partyservice in Heltersberg läuft weiter!

Partyservice

Feste feiern
leicht gemacht!

HELTERSBERG
Königsstraße 34, Tel. 043 337 / 6 58 04

JABERG

Ihre
lockere Adresse
in Heltersberg

Wir sind zwar EINER von VIELEN
...aber für VIELE der EINE !!
www.partyservice-jaberg.de



STELLEN Markt

Weitere Stellenangebote online unter

wittich.de/
jobboerse



© Indystock - stock.adobe.com

Starte Deine Zukunft jetzt!



Du hast Interesse an einer Ausbildung oder einem dualen Studium in einem Beamtenverhältnis? Du suchst eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabe sowie einen Job mit Verantwortung und Sicherheit?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Die rheinland-pfälzischen Finanzämter bieten für das Studien- und Ausbildungsjahr 2021 über
220 Studienplätze zum Diplom-Finanzwirt (FH) (m/w/d)
100 Ausbildungsplätze zum Finanzwirt (m/w/d)

Bewirb Dich noch heute!

Weitere Informationen, Deine Benefits sowie unsere Onlinebewerbung findest Du unter www.jobs.fin-rlp.de



Sei live dabei: Beim ersten Virtual Job Day am 04.07.2020
Alle Infos unter www.jobs.fin-rlp.de

Folge uns auch auf Instagram!



Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?

Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobboerse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende: Mit unserer Jobboerse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartnerin: Doris Heinen-Böttcher
Mobil: 0151 16305407
d.heinen@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de



Die **CSM Caritas Service Management GmbH** ist eine Tochtergesellschaft des Caritasverbandes für die Diözese Speyer und hat sich auf das Erbringen von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen spezialisiert. Wir suchen für unsere Betriebsstätten (z.B. Senioreneinrichtungen, Kindergärten, Bürogebäude, Gemeindezentren, Kirchengemeinden, Beratungsstellen)

Hausmeister m/w/d im Raum **Landstuhl/ Zweibrücken**

Ihre Aufgaben

- Wartungsarbeiten
- Hol- und Bringdienste
- Renovierungsarbeiten
- Pflege der Außenanlage

Unsere Anforderungen

- handwerkliches Geschick
- abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Maler oder Elektriker von Vorteil
- Führerschein Klasse B
- EDV-Grundkenntnisse

Wir bieten

- eine interessante Tätigkeit in einem Tochterunternehmen des Caritasverbandes
- hohe Eigenverantwortung
- leistungsgerechte Bezahlung nach Tarif, betriebliche Altersvorsorge, Urlaubsgeld, Mitarbeiterabbate
- Angebote zur Fort- und Weiterbildung

Interesse? Dann schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an **CSM Caritas Service Management GmbH**, z.Hd. Herr Titze, Bahnhofstr. 66, 67346 Speyer, E-Mail: hausmeisterdienste@csm-speyer.de

Hier finden Sie ...



Ihren neuen Job oder eine Perspektive.
Im Stellenmarkt Ihres Mitteilungsblattes!

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.


LANDSTUHL

Stressreduktion und Achtsamkeits-Training
 ● Achtsamkeit lernen ● Stress abbauen ● Entschleunigen
 ● Kraft & Energie schöpfen ● Entspannung lernen

Termine: 28.8. | 26.7. | 15.8. ● 14h ● 15€

Tel: 06371-735774 | Josefstr. 6, Spesbach

Dipl.-Kfm.
Nicole Habelitz
 Business Coach, Personal Coach,
 Psychologische Beraterin



seit 1993 Ihr kompetenter Ansprechpartner

GOLDANKAUF

www.Muenzhandlung-Suedwestpfalz.de

An- und Verkauf von: Münzen & Medaillen, Schmuck in Gold & Silber, Silberbesteck, Briefmarken, Banknoten, Platin, Palladium, **Zahngold**, u.v.m.

Ladengeschäft: Waldfishbach-Burgalben, Hauptstr. 41, Tel.: 06333/2759175
 Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr, Sa. 10.00-14.00 Uhr

Frank's An & Verkauf

HiFi, Waschmaschinen, SAT-Anlagen + -Zubehör usw.

Miesenbacher Str. 58
RAMSTEIN

Tel. 0 63 71 / 94 38 56
 Mobil 01 71 / 4 76 13 36

Öffnungszeiten:
 MO geschlossen
 DI - FR 12.00 - 18.00 Uhr
 SA geschlossen



Ristorante Bell' Aria

Auf dem Steig 1 • direkt am Tennisplatz • 67705 Trippstadt • Tel. 06306-992370
 Auf alle Speisen, die selbst abgeholt werden, erhalten Sie 10 % Rabatt!
 Neu: ab sofort Heimservice nur Freitag, Samstag, Sonntag, Mo. Ruhetag (außer Feiertag)

Wochenendspezialitäten-Menü:

1. Gang: Bruschetta mit Aubergine
 2. Gang: Rigatoni mit frischen Muscheln oder Gemüseteller mit Butterstreifen
 3. Gang: Tiramisu

Preis pro Menü: 17,50 €
 Bitte reservieren!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
 NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

5 Wochen-Motivations-Workshop
 Bereit für eine Veränderung?


- 1 Innere Blockaden lösen
- 2 Herausfinden, was dich stresst
- 3 Neue Ziele formulieren
- 4 Mut finden, den nächsten Schritt zu tun
- 5 Wieder zufrieden sein

Kurs findet draußen statt!

Start: Di, 30. Juni 2020, 19-20 Uhr, Kosten: 15€/Std.

Tel: 06371-735774
 Josefstr. 6, Spesbach

Dipl.-Kfm.
Nicole Habelitz
 Business Coach, Personal Coach,
 Psychologische Beraterin



DACHDECKEREI  **BAUSPENGLEREI** *Dein Dachprofi*

PATRICK SPECHT
DACHDECKERMEISTER
www.deindachprofi.de

Dach: Neueindeckungen, Reparaturarbeiten, Wärmedämmung, Asbestsanierung, Spenglerarbeiten
Wand: Fassadenbau, Abdichtungen, Flachdächer, Balkone, Kunststoffabdichtungen



Gienanthstraße 2 | 67663 Kaiserslautern | Tel.: 0631 / 75 019 446



Jetzt saugünstig auf Erdgas umsteigen

Sparen Sie mehr als 2.000 € bei den Wärmewende-Wochen

Sparen Sie vom **1.4. bis 31.10.2020** ein fettes Sümmchen beim Austausch Ihrer alten Heizung! Vom Staat gibt's zusätzlich bis zu 45 Prozent Zuschuss für Ihre neue Erdgas-Heizung. **Alle Infos auf pfalzgas.de/waermewende**

PFALZ GAS

Die Topmodelle von Dacia!



sofort lieferbar



Z. B. Dacia Duster Access SCe 115 4x2
schon ab

11.490,-€*

• ESP, ABS mit EBV und Bremsassistent • Front- und Seitenairbags sowie Windowbags für Fahrer und Beifahrer (Beifahrerairbag deaktivierbar) • LED-Tagfahrlicht vorne und Lichtsensor • Elektrische Servolenkung • Elektrische Fensterheber vorne
Dacia Duster SCe 115 4x2: Gesamtverbrauch (l/100 km): innerorts: 8; außerorts: 5,8; kombiniert: 6,6; CO₂-Emissionen kombiniert: 149 g/km; Energieeffizienzklasse: E. Dacia Duster: Gesamtverbrauch kombiniert (l/100 km): 8,8 – 4,4; CO₂-Emissionen kombiniert: 158 – 115 g/km (Werte nach Messverfahren VO [EG] 715/2007).
Besuchen Sie uns im Autohaus. Wir freuen uns auf Sie.

Garantie
3 Jahre
oder **100 000 km**
Je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt



AUTOHAUS GEIMER GMBH
DACIA VERTRAGSHÄNDLER
Richard-Wagner-Straße 40, 66424 Homburg
Tel.: 06841 - 777888, www.autogeimer.de

*Unser Barpreis für einen Dacia Duster Access SCe 115 4x2. Abb. zeigt Dacia Logan MCV Comfort, Neuer Dacia Duster Prestige, Dacia Sandero Comfort, Dacia Dokker Comfort und Dacia Lodgy Comfort, jeweils mit Sonderausstattung.